

Standards und Leitlinien
für die Qualitätssicherung
im Europäischen Hochschulraum

Beiträge zur Hochschulpolitik 9/2006

Diese Publikation enthält die deutsche Übersetzung der „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA).

This publication contains the German translation of "Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area" of the European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA).

Beiträge zur Hochschulpolitik 9/2006

Diese Publikation ist im Rahmen des Projekts Qualitätssicherung entstanden, das die HRK mit Fördermitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) durchführt.

Die HRK dankt dem BMBF für die freundliche Unterstützung.

Herausgeber: Dr. Jörn Alpei, Barbara Michalk

Redaktion: Harald Schraeder, Waldemar Dreger

Übersetzung: Isabel Kern

Ahrstr. 39, D-53175 Bonn
Tel.: +49/(0)228/8870
Telefax: +49/(0)228/887110
E-Mail: alpei@hrk.de
Bestellung: ruetter@hrk.de
Internet: <http://www.hrk.de>
<http://www.projekt-q.de>

Bonn, Oktober 2006

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Hochschulrektorenkonferenz.

Reprinting and use in electronic systems of this document or extracts from it are subject to the prior written approval of the German Rectors' Conference.

ISBN 3-938738-28-6

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Zusammenfassung	7
1. Kontext, Zielsetzungen und Grundsätze	13
2. Europäische Standards und Leitlinien	17
Einführung zu Teil 1 und 2: Europäische Standards und Leitlinien zur internen und externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich	20
Teil 1: Europäische Standards und Leitlinien zur internen Qualitätssicherung an Hochschulen	24
Teil 2: Europäische Standards und Leitlinien zur externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich	31
Einführung zu Teil 3: Europäische Standards und Leitlinien für externe Qualitätssicherungsagenturen	37
Teil 3: Europäische Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen	39
3. Peer-Review-System für Qualitätssicherungsagenturen	45
4. Künftige Perspektiven und Herausforderungen	57
Anhang:	
Periodische Überprüfung der Qualitätssicherungsagenturen – ein theoretisches Modell	60
1. Referenzpunkte	60
2. Selbsteinschätzung	61
3. Leitlinien für das externe Überprüfungsgremium	66

Vorwort

Im Berliner Kommuniqué vom 19. September 2003 forderten die Ministerinnen und Minister der Bologna-Unterzeichnerstaaten das European Network for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) auf, „über ihre Mitglieder und in Zusammenarbeit mit der EUA, EURASHE und ESIB ein vereinbartes System von Normen¹, Verfahren und Leitlinien zur Qualitätssicherung zu entwickeln, Möglichkeiten zur Gewährleistung eines geeigneten Begutachtungsprozesses (Peer Review) für Agenturen und Einrichtungen zur Qualitätssicherung und/oder Akkreditierung zu prüfen und durch die Bologna-Follow-up-Gruppe den Ministerinnen und Ministern bis 2005 darüber Bericht zu erstatten“. Die Ministerinnen und Minister forderten ENQA weiterhin auf, „die Fachkenntnis anderer Verbände und Netzwerke für Qualitätssicherung“ gebührend zu berücksichtigen.

Der vorliegende Bericht ist die Antwort auf das oben genannte Mandat. Er wurde mit Billigung der im zitierten Kommuniqué-Abschnitt genannten Organisationen erstellt. Dieses Einvernehmen spiegelt die Kooperationsbereitschaft und den gegenseitigen Respekt, die für die Diskussionen zwischen den beteiligten Akteuren kennzeichnend waren. Ich möchte daher der EUA, EURASHE und ESIB sowie den ENQA-Mitgliedsagenturen für ihre konstruktiven und überaus wertvollen Beiträge zum Prozess danken.

Dieser Bericht richtet sich an die europäischen Kultusministerinnen und -minister. Wir gehen jedoch davon aus, dass er auch unter denjenigen, die ein Interesse an Qualitätssicherung im Hochschulbereich haben, eine weite Verbreitung findet und hoffen, dass er für diese Leser hilfreich und anregend ist.

Hervorzuheben ist, dass dieser Bericht lediglich einen ersten Schritt auf einem wahrscheinlich langen und steinigen Weg darstellt, der zur Schaffung allgemein geteilter und unterstützender Werte, Erwartungen und

¹ In der Übersetzung des Kommuniqués ist von „Normen“ die Rede, aus sprachlichen und sachlichen Gründen wurde für die vorliegende Übersetzung der Begriff „Standard“ gewählt.

bewährter Verfahren im Zusammenhang mit Qualität und ihrer Sicherung durch Hochschulen und Agenturen des Europäischen Hochschulraums führen wird. Was durch das Berliner Mandat in Gang gesetzt wurde, muss noch weiter entwickelt werden, damit sich die voll funktionierende europäische Dimension der Qualitätssicherung für den Europäischen Hochschulraum einstellen kann. Sollte dies gelingen, so können auch viele der Zielsetzungen des Bologna-Prozesses erreicht werden. Alle, die bis heute an der Aufgabe mitgearbeitet haben, freuen sich, zum Erfolg dieser Bemühung beitragen zu können.

Christian Thune
ENQA-Präsident
Februar 2005

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht wurde von der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA)² in der Diskussion mit ihren Mitgliedern entworfen, unter Beratung und in Zusammenarbeit mit der EUA, ESIB und EURASHE und in Abstimmung mit verschiedenen relevanten Netzwerken. Er ist die Antwort auf das Doppelmandat, das ENQA über das Berliner Kommuniqué vom September 2003 erhalten hat, nämlich „ein vereinbartes System von Normen³, Verfahren und Leitlinien zur Qualitätssicherung zu entwickeln“ und „Möglichkeiten zur Gewährleistung eines geeigneten Begutachtungsprozesses (Peer Review) für Agenturen und Einrichtungen zur Qualitätssicherung und/oder Akkreditierung zu prüfen“.

Der Bericht umfasst vier Kapitel. Auf das Einführungskapitel über den Zusammenhang, die Zielsetzungen und Grundsätze folgen Kapitel zu Standards und Leitlinien zur Qualitätssicherung⁴, zu einem Peer-Review-System für Qualitätssicherungsagenturen und zu künftigen Perspektiven und Herausforderungen.

Die wichtigsten Ergebnisse und Empfehlungen des Berichts lauten wie folgt:

- Es wird europäische Standards zur internen und externen Qualitätssicherung und für externe Qualitätssicherungsagenturen geben;
- Europäische Qualitätssicherungsagenturen sollen sich innerhalb von fünf Jahren einer periodischen Überprüfung unterziehen;
- Betont wird die Subsidiarität, d.h. Überprüfungen werden, wann immer möglich, auf nationaler Ebene durchgeführt;
- Es wird ein europäisches Register der Qualitätssicherungsagenturen erstellt;

² Auf der ENQA-Generalversammlung wurde am 4. November 2004 der Wechsel vom früheren europäischen Netzwerk (network) zur europäischen Vereinigung (association) bestätigt.

³ siehe Seite 5, Fußnote 1.

⁴ Der Begriff „Qualitätssicherung“ umfasst in diesem Bericht Prozesse wie die Evaluation, die Akkreditierung und die Überprüfung (Audit).

- Ein europäischer Ausschuss, das European Register Committee, wird über die Registerzugehörigkeit entscheiden;
- Es wird ein europäisches Beratungsforum für Qualitätssicherung im Hochschulbereich gegründet (European Consultative Forum for Quality Assurance in Higher Education).

Nach Umsetzung der Empfehlungen:

- Die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum wird durch die Anwendung vereinbarter Standards und Leitlinien einheitlicher werden;
- Hochschulen und Qualitätssicherungsagenturen im Europäischen Hochschulraum können auf gemeinsame Bezugspunkte für die Qualitätssicherung zurückgreifen;
- Durch das Register wird es leichter sein, professionelle und vertrauenswürdige Agenturen zu erkennen;
- Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen werden gestärkt;
- Das Vertrauen in die Arbeit der Qualitätssicherungsagenturen wird gestärkt;
- Der Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen Agenturen und weiteren wichtigen Akteuren (einschließlich der Hochschulen, Studierenden und Vertretern des Arbeitsmarktes) wird durch die Arbeit des Europäischen Beratungsforums für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (European Consultative Forum for Quality Assurance in Higher Education) verbessert;
- Das gegenseitige Vertrauen zwischen Hochschulen und Agenturen wird wachsen;
- Der Schritt hin zu einer gegenseitigen Anerkennung wird unterstützt.

Übersicht über die europäischen Standards zur Qualitätssicherung

Folgende Übersicht über die europäischen Standards zur Qualitätssicherung im Hochschulbereich stammt aus Kapitel 2 des vorliegenden Berichts und wird hier zur Erleichterung späterer Verweise genannt. Die dazugehörigen Leitlinien sind nicht aufgeführt. Die Standards setzen sich aus drei Teilen zusammen: die interne Qualitätssicherung der Hochschulen, die externe Qualitätssicherung der Hochschulbildung und die Qualitätssicherung der externen Qualitätssicherungsagenturen.

Teil 1: Europäische Standards und Leitlinien zur internen Qualitätssicherung an Hochschulen

1.1 Konzept und Verfahren zur Qualitätssicherung: Hochschulen sollten über ein Konzept (und damit einhergehende Verfahren) zur Sicherung der Qualität und Standards ihrer Programme und Abschlüsse verfügen. Außerdem sollten sie sich explizit der Entwicklung einer Kultur verschreiben, die die Bedeutung von Qualität und Qualitätssicherung in ihrer Arbeit anerkennt. Um dies zu erreichen, sollten Hochschulen eine Strategie für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung erarbeiten und umsetzen. Die Strategie, das Konzept und die Verfahren sollten einen formalen Status erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich sein. Darüber hinaus sollten darin Studierenden und weiteren Akteuren jeweils eine eigene Rolle zugewiesen werden.

1.2 Genehmigung, Monitoring und regelmäßige Überprüfung von Programmen und Abschlüssen: Hochschulen sollten über formale Mechanismen für die Genehmigung, die regelmäßige Überprüfung und das Monitoring ihrer Programme und Abschlüsse verfügen.

1.3 Beurteilung der Studierenden: Die Studierenden sollten unter Anwendung veröffentlichter und einheitlich angewandter Kriterien, Vorschriften und Verfahren beurteilt werden.

1.4 Qualitätssicherung im Bereich des Lehrpersonals: Hochschulen sollten über Verfahren der Überprüfung der Qualifikation und Kompetenz ihrer Lehrkräfte verfügen. Diese Möglichkeiten sollten denjenigen zugänglich sein, die externe Überprüfungen durchführen, und in Berichten kommentiert werden.

1.5 Ausstattung und Betreuung der Studierenden: Die Hochschulen sollten sicherstellen, dass die den Studierenden zur Verfügung stehende Ausstattung und Betreuung für jedes einzelne Programm angemessen und geeignet ist.

1.6 Datensysteme: Die Hochschulen sollten sicherstellen, dass sie die für das effektive Management ihrer Studienprogramme und sonstigen Aktivitäten relevanten Informationen sammeln, analysieren und verwenden.

1.7 Information der Öffentlichkeit: Die Hochschulen sollten regelmäßig aktuelle, unparteiische und objektive Informationen – und zwar sowohl quantitativer als auch qualitativer Art – über die von ihnen angebotenen Programme und Abschlüsse veröffentlichen.

Teil 2: Europäische Standards zur externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich

2.1 Anwendung interner Qualitätssicherungsverfahren: Externe Qualitätssicherungsverfahren sollten die Wirksamkeit der internen, in Teil 1 der europäischen Standards und Leitlinien beschriebenen Qualitätssicherungsprozesse in die Begutachtung mit einbeziehen.

2.2 Entwicklung externer Qualitätssicherungsprozesse: Die Zwecke und Zielsetzungen der Qualitätssicherungsprozesse sollten festgelegt werden, bevor die Prozesse selbst entwickelt werden, und zwar von allen Verantwortlichen (einschließlich der Hochschulen); außerdem sollten sie zusammen mit einer Beschreibung der anzuwendenden Verfahren veröffentlicht werden.

2.3 Entscheidungskriterien: Jede formale Entscheidung, die auf Grund einer externen Qualitätssicherungsaktivität getroffen wird, sollte auf expliziten, veröffentlichten und einheitlich angewandten Kriterien beruhen.

2.4 Zweckmäßige Verfahren: Alle externen Qualitätssicherungsprozesse sollten ausdrücklich so entwickelt werden, dass ihre Zweckmäßigkeit für die Erreichung der gewünschten Ziele sichergestellt ist (fitness for purpose).

2.5 Berichterstattung: Berichte sollten so veröffentlicht bzw. abgefasst werden, dass sie für die vorgesehene Leserschaft klar verständlich und leicht zugänglich sind. In den Berichten genannte Entscheidungen, Erwähnungen und Empfehlungen müssen vom Leser leicht gefunden werden.

2.6 Follow-up-Verfahren: Qualitätssicherungsprozesse, die Empfehlungen für Maßnahmen enthalten oder einen anschließenden Aktionsplan

erfordern, sollten ein im Voraus festgelegtes Follow-up-Verfahren beinhalten, das einheitlich umgesetzt wird.

2.7 Regelmäßige Überprüfungen: Die externe Qualitätssicherung von Hochschulen und/oder Programmen sollte periodisch durchgeführt werden. Die Dauer der Perioden und die anzuwendenden Überprüfungsverfahren sollten klar definiert und im Voraus veröffentlicht werden.

2.8 Systemweite Analysen: Qualitätssicherungsagenturen sollten von Zeit zu Zeit zusammenfassende Berichte erstellen, in denen die allgemeinen Ergebnisse ihrer Überprüfungen, Evaluationen, Beurteilungen usw. beschrieben und analysiert werden.

Teil 3: Europäische Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen

3.1 Anwendung externer Qualitätssicherungsverfahren für die Hochschulbildung: Die externe Qualitätssicherung der Agenturen sollte die Existenz und die Wirksamkeit der in Teil 2 der europäischen Standards und Leitlinien beschriebenen externen Qualitätssicherungsprozesse einbeziehen.

3.2 Offizieller Status: Die Agenturen sollten formal von den zuständigen Behörden im Europäischen Hochschulraum als Agenturen, denen externe Qualitätssicherung obliegt, anerkannt werden; darüber hinaus sollten sie über eine gesicherte rechtliche Grundlage verfügen und sämtlichen Anforderungen der jeweiligen Rechtssysteme entsprechen, in denen sie tätig sind.

3.3 Aktivitäten: Die Agenturen sollten regelmäßig externe Qualitätssicherungsaktivitäten durchführen (auf institutioneller Ebene oder auf Ebene der Programme).

3.4 Mittel: Die Agenturen sollten über angemessene und entsprechende personelle sowie finanzielle Mittel verfügen, damit sie ihre(n) externen Qualitätssicherungsprozess(e) effektiv und effizient organisieren und durchführen können; für die Weiterentwicklung ihrer Prozesse und Verfahren sollten die angemessenen Mittel vorgesehen sein.

3.5 Mission Statement: Die Agenturen sollten für ihre Arbeit klare und eindeutige Ziele haben, die in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Statement enthalten sind.

3.6 Unabhängigkeit: Die Agenturen sollten in einem Maße unabhängig sein, dass sie die Eigenverantwortung für ihre Aktivitäten tragen und die Entscheidungen und Empfehlungen in ihren Berichten nicht von Dritten, wie etwa Hochschulen, Ministerien oder anderen Akteuren, beeinflusst werden können.

3.7 Externe, von den Agenturen angewandte Qualitätssicherungskriterien und -verfahren: Die von den Agenturen angewandten Abläufe, Kriterien und Verfahren sollten im Voraus festgelegt werden und der Öffentlichkeit zugänglich sein. Diese Prozesse sollten normalerweise Folgendes beinhalten:

- Eine Selbstbewertung bzw. ein gleichwertiges Verfahren seitens des den Qualitätssicherungsprozess durchlaufenden Akteurs;
- Eine externe Beurteilung seitens einer Expertengruppe, zu der, wo es angebracht ist, ein Studierender bzw. Studierende gehören, und Vor-Ort-Begehungen, wie von der Agentur vorgesehen;
- Die Veröffentlichung eines Berichts, der sämtliche Entscheidungen, Empfehlungen oder weitere formale Ergebnisse enthält;
- Ein Follow-up-Verfahren zur Überprüfung der Maßnahmen, die der den Qualitätssicherungsprozess durchlaufende Akteur in Hinblick auf alle im Bericht enthaltenen Empfehlungen durchführt.

3.8. Rechenschaftslegung: Die Agenturen sollten über Verfahren verfügen, die über ihre Aktivitäten Rechenschaft geben.

1. Kontext, Zielsetzungen und Grundsätze

Im Berliner Kommuniqué vom 19. September 2003 forderten die Ministerinnen und Minister der Bologna-Unterzeichnerstaaten ENQA auf, „über ihre Mitglieder und in Zusammenarbeit mit der EUA, EURASHE und ESIB ein vereinbartes System von Normen, Verfahren und Leitlinien zur Qualitätssicherung zu entwickeln, Möglichkeiten zur Gewährleistung eines geeigneten Begutachtungsprozesses (Peer Review) für Agenturen und Einrichtungen zur Qualitätssicherung und/oder Akkreditierung zu prüfen und durch die Bologna-Follow-up-Gruppe den Ministerinnen und Ministern bis 2005 darüber Bericht zu erstatten“. Die Ministerinnen und Minister forderten ENQA weiterhin auf, „die Fachkenntnis anderer Verbände und Netzwerke für Qualitätssicherung“ gebührend zu berücksichtigen.

ENQA begrüßte diese Gelegenheit, um einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung der europäischen Dimension in der Qualitätssicherung zu leisten und dadurch die Zielsetzungen des Bologna-Prozesses zu fördern.

An der Arbeit nahmen viele verschiedene Organisationen und Interessengruppen teil. Zunächst waren die ENQA-Mitglieder stark am Prozess beteiligt. Mitglieder nahmen an Arbeitsgruppen teil, und Berichtsentwürfe waren wichtige Punkte auf der Tagesordnung der ENQA-Generalversammlungen im Juni und November 2004. Als Zweites waren auch die European University Association (EUA), die European Association of Institutions in Higher Education (EURASHE), die National Unions of Students in Europe (ESIB) und die Europäische Kommission durch regelmäßige Treffen in der „E4-Gruppe“ beteiligt. Als Drittes waren die Kontakte zu weiteren Netzwerken, wie dem Europäischen Konsortium der Akkreditierungsagenturen (European Consortium for Accreditation, ECA) und dem Central and Eastern European Network of Quality Assurance Agencies (CEE Network) sowie deren Beiträge in der Entwurfsphase besonders wertvoll. Und schließlich wussten ENQA und ihre Partner die jeweiligen internationalen Kontakte und Erfahrungen gut zu nutzen, so dass relevante internationale Perspektiven auf diese Weise in den Prozess eingebracht wurden.

Qualitätssicherung im Hochschulbereich ist keineswegs nur ein europäisches Anliegen. Das Interesse an Qualität und Standards nimmt weltweit zu, eine Tatsache, die sowohl das schnelle Wachstum des Hochschulbereichs als auch die damit verbundenen Kosten für die öffentlichen und privaten Kassen widerspiegelt. Wenn Europa folglich sein Ziel erreichen möchte, der dynamischste und wettbewerbsfähigste wissensbasierte Wirtschaftsraum der Welt zu werden (Lissabon-Strategie), muss die europäische Hochschulbildung zeigen, dass sie die Qualität ihrer Programme und Abschlüsse ernst nimmt und bereit ist, das Nötige in die Wege zu leiten, um diese Qualität sicherzustellen und zu beweisen. Die vielfältigen Initiativen und Bedürfnisse, die angesichts dieser Internationalisierung der Hochschulbildung innerhalb und außerhalb Europas entstehen, verlangen eine Antwort. Das Engagement aller bei der Erstellung dieser Vorschläge Beteiligten lässt auf die Entwicklung einer echten europäischen Dimension in der Qualitätssicherung hoffen, mit der die Attraktivität der Studienangebote des Europäischen Hochschulraums gestärkt werden kann.

Die in diesem Bericht genannten Vorschläge werden von einer Reihe von Grundsätzen getragen, die in den beiden Kapiteln zu den beiden Teilen des Berliner Mandats näher erläutert werden. Einige wesentliche Grundsätze sollten aber die gesamte Arbeit durchziehen:

- Die Studierenden – und ebenso die Arbeitgeber und die Gesellschaft allgemein – haben ein Interesse an einer guten Qualität der Hochschulbildung;
- Institutionelle Autonomie ist von zentraler Bedeutung, wobei einzuräumen ist, dass sie mit einer größeren Verantwortung einhergeht;
- Eine zweckmäßige externe Qualitätssicherung ist notwendig, doch bei der Durchsetzung ihrer Ziele dürfen Hochschulen nicht übermäßig, sondern nur soweit dies unbedingt notwendig ist, belastet werden.

Kennzeichnend für den Europäischen Hochschulraum mit seinen 40 Staaten ist die Vielfalt politischer Systeme, Hochschulsysteme, sozio-kultureller und bildungspolitischer Traditionen, Sprachen, Zielsetzungen und Erwartungen. Ein einziger und unveränderlicher Ansatz in Sachen Qualität, Standards und Qualitätssicherung im Hochschulbereich ist daher unangebracht. Angesichts dieser Vielfalt und dieses breiten

Spektrums, die allgemein als eine der großen Errungenschaften Europas anerkannt werden, richtet sich der vorliegende Bericht gegen einen eng gefassten, präskriptiven und auf eine Formel gebrachten Ansatz in Sachen Standards. Sowohl bei den Standards als auch bei den Leitlinien zieht der Bericht das allgemeine Prinzip der spezifischen Forderung vor. Der Grund dafür liegt zunächst einmal in der Überzeugung, dass ein solcher Ansatz eher zu einer breiten Akzeptanz führen wird; außerdem wird auf diese Weise eine stärkere Basis für die Konvergenz der verschiedenen Hochschulbereiche des Europäischen Hochschulraums geschaffen. Die allgemeinen Standards dürften in den meisten Unterzeichnerstaaten national⁵ auf eine weitgehende Zustimmung stoßen. Eine Folge des allgemeinen Prinzips ist jedoch, dass sich die Standards und Leitlinien eher darauf konzentrieren, was getan werden muss, als darauf, wie ihre Umsetzung erreicht werden kann. So enthält der Bericht zwar auch verfahrensspezifische Aspekte, doch wurden Standards und Leitlinien Priorität eingeräumt, vor allem in Kapitel 2.

Schließlich ist noch hervorzuheben, dass eine Zustimmung zu diesem Bericht nicht mit der Erfüllung des Bologna-Ziels von einer europäischen Dimension in der Qualitätssicherung für den Europäischen Hochschulraum gleichzusetzen ist. Die Umsetzung der Empfehlungen des Berichts und die Sicherstellung der damit implizierten Qualitätskultur an Hochschulen und externen Qualitätssicherungsagenturen stehen noch bevor.

⁵ Im gesamten Bericht schließt der Begriff „national“ auch den regionalen Rahmen in Bezug auf Qualitätssicherungsagenturen, nationale Zusammenhänge und Behörden usw. mit ein.

2. Europäische Standards und Leitlinien

Das Mandat der Ministerinnen und Minister, „ein vereinbartes System von Standards⁶, Verfahren und Leitlinien zur Qualitätssicherung zu entwickeln“, warf eine Reihe wichtiger Fragen auf. „Qualitätssicherung“ ist ein allgemeiner Begriff, der viele Interpretationen zulässt. Mit nur einer Definition können nicht sämtliche Sachverhalte abgedeckt werden. Außerdem wird der Begriff „Standards“ in Europa ganz unterschiedlich benutzt, wobei die Bandbreite von eng definierten Regulierungsanforderungen bis hin zu eher allgemeinen Beschreibungen bewährter Verfahren reicht. Zu bedenken ist auch, dass die beiden Begriffe im lokalen Rahmen der nationalen Hochschulsysteme sehr unterschiedliche Bedeutungen haben.

Darüber hinaus hat die Entwurfsphase gezeigt, dass innerhalb des Qualitätssicherungsbereichs selbst wesentliche Meinungsunterschiede bestehen, wie die Beziehung zwischen den Hochschulen und ihren externen Beurteilern denn nun auszusehen hat. So sind insbesondere Agenturen, die Programme oder Institutionen akkreditieren, der Meinung, dass externe Qualitätssicherung im Wesentlichen eine Frage des „Verbraucherschutzes“ ist, wobei eine klare Trennung zwischen der Qualitätssicherungsagentur und der Hochschulinstitution, deren Arbeit sie beurteilt, gegeben sein muss. Andere Agenturen wiederum sehen den Hauptzweck der externen Qualitätssicherung in der Beratung und Anleitung zur Verbesserung der Standards und der Qualität von Studienprogrammen und den damit verbundenen Qualifikationen. In diesem Fall ist die enge Beziehung zwischen Beurteilern und Beurteilten geradezu eine Voraussetzung für das Verfahren. Es gibt aber auch Agenturen, die einen Standpunkt irgendwo dazwischen einnehmen und die versuchen, einen Mittelweg zwischen beiden Extremen zu finden.

Doch nicht nur die Qualitätssicherungsagenturen haben verschiedene Meinungen zu diesen Themen. Hochschulen und studentische Vertretun-

⁶ siehe Seite 5, Fußnote 1.

gen verfolgen oft unterschiedliche Interessen: Während die Hochschulen vor allem nach Autonomie mit einer möglichst geringen externen Regulierung oder Evaluation streben (und das auf Ebene der gesamten Institution), möchten die studentischen Vertretungen, dass die Hochschulen öffentlich rechenschaftspflichtig sind, und zwar über eine häufige Kontrolle des Programms bzw. der Qualifikation.

Schließlich beziehen sich die Standards und Leitlinien nur auf die drei Zyklen der Hochschulbildung, die in der Bologna-Erklärung beschrieben werden. Sie sind nicht dafür gedacht, den Forschungsbereich oder das allgemeine institutionelle Management abzudecken.

Hintergrund der Standards und Leitlinien

Dieser Abschnitt des Berichts enthält eine Reihe von Vorschlägen für Standards und Leitlinien zur Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum. Die Standards und Leitlinien wurden so entworfen, dass sie auf alle Hochschulinstitutionen und Qualitätssicherungsagenturen in Europa angewendet werden können, ungeachtet der Struktur, Funktion und Größe und des nationalen Systems, in das sie eingebettet sind. Wie bereits erwähnt, wurde die Einbeziehung detaillierter Verfahren in die Empfehlungen als ungeeignet angesehen, da die Verfahren der Institutionen und Agenturen ein wichtiger Teil ihrer Autonomie sind.

Die Hochschulen und Agenturen, die in ihren jeweiligen individuellen Rahmen zusammenarbeiten, müssen selbst entscheiden, welche verfahrensspezifischen Folgen die Annahme der in diesem Bericht genannten Standards hat.

Als Ausgangspunkt dient bei den Standards und Leitlinien der Geist der „Graz-Erklärung“ (Juli 2003) der European University Association (EUA), in der es heißt: „Die Einführung einer europäischen Dimension in der Qualitätssicherung dient vor allem dazu, unter Berücksichtigung der vielfältigen nationalen Kontexte und Fachdisziplinen das wechselseitige Vertrauen zu stärken und die Transparenz zu erhöhen.“ Im Einklang mit der Graz-Erklärung lassen die Standards und Leitlinien im vorliegenden Bericht unangetastet, dass nationale Hochschulsysteme eine Vorrangstellung einnehmen, dass die institutionelle Autonomie und die Auto-

nomie der Agenturen innerhalb dieser nationalen Systeme von Bedeutung ist und dass verschiedene akademische Fachdisziplinen spezifische Erfordernisse haben. Außerdem haben die Standards und Leitlinien den durch das ENQA-Pilotprojekt TEEP („Transnational European Evaluation Project“) gewonnenen Erfahrungen viel zu verdanken. Dieses Projekt untersuchte in drei Disziplinen die operationalen Auswirkungen eines europäischen, transnationalen Evaluationsprozesses.

Die Standards und Leitlinien berücksichtigen auch die ENQA-Studie „Quality Convergence Study“ (veröffentlicht im März 2005), die die Gründe für Unterschiede zwischen verschiedenen nationalen Ansätzen der externen Qualitätssicherung und mögliche Hindernisse bei ihrer Konvergenz zum Gegenstand hatte. Ferner spiegeln sie die Aussage der Ministerinnen und Minister im Berliner Communiqué wider, dass „die Hauptverantwortung für die Qualitätssicherung im Hochschulbereich gemäß dem Grundsatz der institutionellen Autonomie bei jeder Hochschule selbst liegt, und dass dies die Grundlage für eine tatsächliche Verantwortlichkeit der Hochschulen im nationalen Qualitätssystem bildet“. Bei diesen Standards und Leitlinien wurde daher ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Schaffung und Entwicklung interner Qualitätskulturen und der Rolle, die externe Qualitätssicherungsverfahren übernehmen können, gesucht.

Darüber hinaus haben die Standards und Leitlinien noch ganz speziell von folgenden Veröffentlichungen profitiert: „Code of Good Practice“, veröffentlicht im Dezember 2004 vom Europäischen Konsortium der Akkreditierungsagenturen (European Consortium for Accreditation, ECA), ESIB-Dokumente „Statement on agreed set of standards, procedures and guidelines at a European level“ (April 2004) und „Statement on peer review of quality assurance and accreditation agencies“ (April 2004), „QA policy position in the context of the Berlin Communiqué“ (April 2004) der EUA sowie „Policy Statement on the Bologna Process“ (Juni 2004) der EURASHE. Schließlich wurde noch eine internationale Perspektive einbezogen, und zwar durch den Vergleich der Standards zur externen Qualitätssicherung mit dem Leitfaden „Guidelines for good practice“, den das internationale Netzwerk der Qualitätssicherungsagenturen INQAAHE umsetzt.

Einführung zu Teil 1 und 2: Europäische Standards und Leitlinien zur internen und externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich

Die folgenden Standards und Leitlinien zur internen und externen Qualitätssicherung wurden für die im Europäischen Hochschulraum tätigen Hochschulinstitutionen und Qualitätssicherungsagenturen entwickelt und gehen auf Schlüsselbereiche im Zusammenhang mit Qualität und Standards ein.

Zweck dieser Standards und Leitlinien ist es, Hochschulen bei der Entwicklung eigener Qualitätssicherungssysteme und Agenturen bei der externen Qualitätssicherung Unterstützung und Hilfe zu bieten und zu einem gemeinsamen Referenzrahmen beizutragen, auf den sowohl Hochschulen als auch Agenturen zurückgreifen können. Die Standards und Leitlinien sollen weder Verfahren vorgeben noch sollen sie als präskriptiv oder unveränderlich angesehen werden.

In einigen Ländern des Europäischen Hochschulraums ist das Kultusministerium oder eine entsprechende Einrichtung für bestimmte Bereiche zuständig, die von den Standards und Leitlinien abgedeckt werden. Wo dies der Fall ist, sollten das jeweilige Ministerium bzw. die entsprechende Einrichtung sicherstellen, dass geeignete Qualitätssicherungsmechanismen vorhanden sind und unabhängiger Überprüfungen unterliegen.

Wesentliche Grundsätze

Die Standards und Leitlinien basieren auf einer Reihe von wesentlichen Grundsätzen zur internen und externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich im Europäischen Hochschulraum. Folgendes ist dabei beinhaltet:

- Die Anbieter von Ausbildungen im tertiären Bereich tragen die Hauptverantwortung für die Qualität ihres Angebots und deren Sicherstellung;
- Das Interesse der Gesellschaft an der Qualität und den Standards der Hochschulbildung muss geschützt werden;

- Die Qualität akademischer Programme muss für die Studierenden und andere Nutznießer von Hochschulbildung im Europäischen Hochschulraum weiterentwickelt und verbessert werden;
- Benötigt werden effektive und effiziente Organisationsstrukturen, in deren Rahmen diese akademischen Programme angeboten und unterstützt werden können;
- Bei Qualitätssicherungsprozessen sind Transparenz und der Rückgriff auf externe Expertise von Bedeutung;
- Innerhalb der Hochschulen sollte die Entwicklung einer Qualitätskultur angeregt werden;
- Es sollten Prozesse entwickelt werden, über die Hochschulen Rechenschaft ablegen können, auch bezüglich der Investition von öffentlichen und privaten Geldern;
- Qualitätssicherung, die sich auf die Rechenschaftslegung richtet, ist voll vereinbar mit Qualitätssicherung, die auf Verbesserungen zielt;
- Hochschulen sollten in der Lage sein, ihre Qualität sowohl national als auch international demonstrieren zu können;
- Die angewandten Prozesse sollten Vielfalt und Innovation nicht behindern.

Zwecke der Standards und Leitlinien

Die Standards und Leitlinien bezwecken Folgendes:

- Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten, die den Studierenden an den Hochschulen im Europäischen Hochschulraum zur Verfügung stehen;
- Hilfestellung für Hochschulen beim Management und der Verbesserung ihrer Qualität, was wiederum zur Rechtfertigung ihrer institutionellen Autonomie beiträgt;
- Schaffung einer Basis für die Arbeit der Qualitätssicherungsagenturen;
- Die externe Qualitätssicherung für alle Beteiligten transparenter und verständlicher zu machen.

Zielsetzungen der Standards und Leitlinien

Die Standards und Leitlinien haben die Zielsetzung:

- Zur Entwicklung von Hochschulen zu ermutigen, die dynamische intellektuelle und bildungsspezifische Leistungen fördern;

- Hochschulen und relevanten Agenturen bei der Entwicklung einer eigenen Kultur der Qualitätssicherung Hilfe und Unterstützung zu bieten;
- Hochschulen, Studierende, Arbeitgeber und andere Akteure über die Prozesse und Ergebnisse der Hochschulbildung zu informieren bzw. ihre Erwartungen zu heben;
- Einen Beitrag zu leisten in Hinblick auf einen gemeinsamen Referenzrahmen für Studienangebote und Qualitätssicherung innerhalb des Europäischen Hochschulraums.

Externe Qualitätssicherung

Die in diesem Bericht vorgeschlagenen Standards und Leitlinien räumen der externen Qualitätssicherung eine bedeutende Rolle ein. Wie diese Rolle genau auszusehen hat, ist von System zu System unterschiedlich und kann institutionelle Evaluationen der verschiedensten Art beinhalten sowie Evaluationen von Fächern oder Programmen, die Akkreditierung von Fächern, Programmen und Institutionen oder eine Kombination sämtlicher Aspekte. Die volle Wirksamkeit solcher externen Evaluationen hängt größtenteils von der Existenz einer klaren internen Qualitätssicherungsstrategie mit spezifischen Zielen ab und davon, wie die Hochschulen Mechanismen und Methoden zur Erreichung dieser Ziele einsetzen.

Qualitätssicherung kann von externen Agenturen zu verschiedenen Zwecken durchgeführt werden, wie etwa:

- Wahrung nationaler akademischer Standards für die Hochschulbildung;
- Akkreditierung von Programmen und/oder Institutionen;
- Verbraucherschutz;
- Öffentliche Bereitstellung unabhängig überprüfter Informationen (quantitativer und qualitativer Art) zu Programmen oder Hochschulen;
- Verbesserung und Steigerung der Qualität.

Die Aktivitäten der europäischen Qualitätssicherungsagenturen werden die juristischen, sozialen und kulturellen Anforderungen des jeweiligen Rechtssystems und Umfelds, in denen sie tätig sind, widerspiegeln. Europäische Standards zur Qualitätssicherung der Qualitätssicherungsagenturen selbst sind in Teil 3 dieses Kapitels enthalten.

Die von Qualitätssicherungsagenturen durchgeführten Prozesse werden wesentlich von ihren Zwecken und den beabsichtigten Ergebnissen abhängen. Die Verfahren, die von Agenturen übernommen werden, die vornehmlich mit der Qualitätsverbesserung befasst sind, können sich stark von den Verfahren jener Agenturen unterscheiden, deren Hauptfunktion im wirksamen Verbraucherschutz liegt. Die folgenden Standards spiegeln wesentliche bewährte Verfahren zur externen Qualitätssicherung aus ganz Europa wider. Sie wollen keine detaillierte Anleitung dafür bieten, was untersucht werden muss oder wie Qualitätssicherungsaktivitäten durchzuführen sind. Diese Aspekte liegen im Bereich der nationalen Autonomie; der Informationsaustausch zwischen Agenturen und Behörden führt jedoch bereits zur Entstehung übereinstimmender Elemente.

Es gibt jedoch schon jetzt einige allgemeine Grundsätze bewährter Verfahren bei externen Qualitätssicherungsprozessen:

- Die institutionelle Autonomie ist zu respektieren;
- Die Interessen der Studierenden und anderer Akteure, wie etwa Vertretern des Arbeitsmarktes, sollten bei externen Qualitätssicherungsprozessen oberste Priorität haben;
- Wann immer möglich, sollte von den Ergebnissen der internen Qualitätssicherungsaktivitäten der Hochschulen Gebrauch gemacht werden.

Die „Leitlinien“ bieten Zusatzinformationen zu bewährten Verfahren und erläutern in einigen Fällen auch die Bedeutung und die Wichtigkeit der Standards. Obwohl die Leitlinien nicht Teil der Standards sind, sollten die Standards in Verbindung mit den Leitlinien betrachtet werden.

Teil 1: Europäische Standards und Leitlinien zur internen Qualitätssicherung an Hochschulen

1.1 Konzept und Verfahren zur Qualitätssicherung

Standard:

Hochschulen sollten über ein Konzept (und damit einhergehende Verfahren) zur Sicherung der Qualität und Standards ihrer Programme und Abschlüsse verfügen. Außerdem sollten sie sich explizit der Entwicklung einer Kultur verschreiben, die die Bedeutung von Qualität und Qualitätssicherung in ihrer Arbeit anerkennt. Um dies zu erreichen, sollten Hochschulen eine Strategie für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung erarbeiten und umsetzen.

Die Strategie, das Konzept und die Verfahren sollten einen formalen Status erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich sein. Darüber hinaus sollten darin Studierenden und weiteren Akteuren jeweils eine eigene Rolle zugewiesen werden.

Leitlinien:

Formale Konzepte und Verfahren bieten einen Rahmen, innerhalb welchem die Hochschulen die Wirksamkeit ihrer Qualitätssicherungssysteme entwickeln und evaluieren können. Außerdem tragen sie zum Aufbau von Vertrauen der Öffentlichkeit in die institutionelle Autonomie bei. Die Konzepte enthalten Erklärungen zu den Zielsetzungen und wichtigsten Maßnahmen, mit denen diese erreicht werden sollen. Eine verfahrensspezifische Hilfestellung kann genauere Informationen zur Umsetzung eines solchen Konzepts bieten; ein solches ist zudem ein nützlicher Anhaltspunkt für alle, die sich mit den praktischen Aspekten der Verfahrensdurchführung auskennen müssen.

Das Konzept sollte Folgendes enthalten:

- Die Beziehung von Lehre und Forschung innerhalb der Hochschule;
- Die Strategie der Hochschule bezüglich Qualität und Standards;
- Die Organisation des Qualitätssicherungssystems;

- Die Verantwortung, die Fachbereichen, Instituten, Fakultäten und weiteren organisatorischen Einheiten sowie Einzelpersonen bei der Qualitätssicherung zukommt;
- Die Beteiligung der Studierenden an der Qualitätssicherung;
- Die Art und Weise, wie das Konzept umgesetzt und überprüft wird.

Die Schaffung des Europäischen Hochschulraums hängt wesentlich davon ab, inwieweit sich alle Ebenen einer Hochschule verpflichten, sicherzustellen, dass ihre Programme klare und definierte Ergebnisse (Outcomes) haben und dass die Lehrkräfte in der Lage und willens sind, auf eine Weise zu unterrichten bzw. den Studierenden die Unterstützung zu bieten, die nötig ist, damit die beabsichtigten Outcomes auch erzielt werden können. Ferner muss zeitnah, in vollem Umfang und in konkreter Weise der Beitrag jener Mitarbeiter zur Erreichung dieses Ziels gewürdigt werden, die durch ihre exzellente Leistung, ihr hervorragendes Fachwissen und besonderes Engagement auffallen. Alle Hochschulen sollten eine Verbesserung und Entwicklung des Bildungsangebots für ihre Studierenden anstreben.

1.2 Genehmigung, Monitoring und regelmäßige Überprüfung von Programmen und Abschlüssen

Standard:

Hochschulen sollten über formale Mechanismen für die Genehmigung, die regelmäßige Überprüfung und das Monitoring ihrer Programme und Abschlüsse verfügen.

Leitlinien:

Das Vertrauen der Studierenden und anderer Akteure in die Bildungsabschlüsse lässt sich am ehesten durch effektive Qualitätssicherungsaktivitäten herstellen und erhalten. Diese sollten sicherstellen, dass Programme gut durchdacht sind und regelmäßig kontrolliert und überprüft werden, so dass ihre Relevanz und Aktualität garantiert sind.

Die Qualitätssicherung von Programmen und Abschlüssen sollte Folgendes beinhalten:

- Entwicklung und Veröffentlichung expliziter und im Vorfeld definierter Qualifikationsergebnisse („learning outcomes“);
- Besonderes Augenmerk auf Entwurf und Inhalt von Lehrplänen und Programmen;
- Die spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Studienmöglichkeiten (z.B. Vollzeit, Teilzeit, Fernstudium, „E-Learning“) und Hochschularten (z.B. Universitäten, Fachhochschulen, Berufsschulen);
- Verfügbarkeit von geeigneter Ausstattung;
- Formale Programmbilligungsverfahren durch ein Gremium, dem nicht die im Studienprogramm eingesetzten Lehrkräfte angehören;
- Kontrolle des Lernfortschritts und der Leistungen der Studierenden;
- regelmäßige Programmüberprüfungen (unter Einbeziehung externer Expertinnen und Experten);
- Regelmäßiges Feedback seitens der Arbeitgeber, der Vertreter der Berufspraxis und weiterer relevanter Organisationen;
- Beteiligung der Studierenden an Qualitätssicherungsaktivitäten.

1.3 Beurteilung der Studierenden

Standard:

Die Studierenden sollten unter Anwendung veröffentlichter und einheitlicher Kriterien, Vorschriften und Verfahren beurteilt werden.

Leitlinien:

Die Beurteilung der Studierenden gehört zu den wichtigsten Elementen der Ausbildung. Die Beurteilungsergebnisse haben eine starke Auswirkung auf den künftigen beruflichen Werdegang der Studierenden. Es ist daher wichtig, dass die Beurteilung stets professionell durchgeführt wird und dabei das umfassende, bereits vorhandene Wissen zum Thema Prüfungen und Examen berücksichtigt.

Die Beurteilung bietet Hochschulen auch wertvolle Informationen zur Wirksamkeit der Lehre und zur Betreuung der Studierenden.

Die Prozesse zur Beurteilung der Studierenden sollten:

- So gestaltet sein, dass das Erreichen der im Vorfeld definierten Qualifikationsziele („learning outcomes“) und anderer Programmzielsetzungen gemessen werden kann;
- ihrem Zweck entsprechen, nämlich diagnostisch, ausbildend oder zusammenfassend;
- über klare, veröffentlichte Benotungskriterien verfügen;
- Von Personen durchgeführt werden, die die Bedeutung der Beurteilungen auf dem Weg der Studierenden hin zum Erlangen des Wissens und der Fähigkeiten, die zur angestrebten Qualifikation gehören, verstehen;
- Sich, wo immer möglich, nicht auf die Urteile einzelner Prüfer stützen;
- Sämtliche möglichen Folgen von Prüfungsordnungen berücksichtigen;
- Klare Regelungen für das Nichterscheinen von Studierenden, für den Krankheitsfall und andere Entschuldigungsgründe haben;
- Sicherstellen, dass Beurteilungen streng gemäß den festgesetzten Verfahren der Hochschule durchgeführt werden;
- administrativen Überprüfungen unterliegen, damit die Richtigkeit der Verfahren sichergestellt ist.

Außerdem sollten die Studierenden über Folgendes klar informiert werden: Über die bei ihrem Programm angewandte Beurteilungsstrategie, über die Prüfungen oder anderen Beurteilungsmethoden, denen sie sich unterziehen müssen, darüber, was von ihnen erwartet wird und über die Kriterien, nach denen ihre Leistungen bewertet werden.

1.4 Qualitätssicherung im Bereich des Lehrpersonals

Standard:

Hochschulen sollten über Möglichkeiten verfügen, zu überprüfen, dass Lehrkräfte qualifiziert und kompetent sind. Diese Möglichkeiten sollten denjenigen zugänglich sein, die externe Überprüfungen durchführen, und in Berichten kommentiert werden.

Leitlinien:

Für die meisten Studierenden sind die Lehrkräfte das wichtigste „Lernmittel“. Wichtig ist, dass Lehrkräfte über ein vollständiges Wissen und ebensolche Kenntnisse zu dem von ihnen unterrichteten Fach verfügen, sowie über die Fähigkeiten und Erfahrungen, die für die effektive Wissensvermittlung an die Studierenden in verschiedenen Lehrkontexten nötig sind;

außerdem sollten sie ein Feedback zu ihren eigenen Leistungen erhalten. Die Hochschulen sollten sicherstellen, dass bei den Einstellungs- und Ernennungsverfahren ihres Lehrpersonals Möglichkeiten bestehen, zu überprüfen, dass alle neuen Lehrkräfte wenigstens über das nötige Mindestmaß an Kompetenz verfügen. Die Lehrkräfte sollten die Möglichkeit bekommen, ihre Lehrbefähigung auszubauen und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus sollten sie dazu animiert werden, ihre Fähigkeiten auch selbst zu bewerten. Auch sollten die Hochschulen unterdurchschnittlichen Lehrkräften Möglichkeiten bieten, ihre Fähigkeiten auf ein akzeptables Maß zu verbessern, und selbst über die Mittel verfügen, ihnen ihre Lehrpflichten nötigenfalls zu entziehen, sollten sie sich weiterhin nachweislich als ineffizient erweisen.

1.5. Ausstattung und Betreuung der Studierenden

Standard:

Die Hochschulen sollten sicherstellen, dass die den Studierenden zur Verfügung stehende Ausstattung und Betreuung für jedes einzelne Programm angemessen und geeignet ist.

Leitlinien:

Abgesehen von den Lehrkräften stützen sich die Studierenden beim Lernen auf verschiedene Hilfsmittel. Diese reichen von physischen Mitteln, wie etwa Bibliotheken oder PCs, bis hin zu menschlicher Unterstützung durch Tutorinnen und Tutoren, Mentorinnen und Mentoren und weitere Beraterinnen und Berater. Ausstattung und Betreuung sollten den Studierenden leicht zugänglich und auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sein; außerdem sollten sie auf das Feedback seitens der Inanspruchnehmer reagieren. Die Hochschulen sollten die Wirksamkeit der ihren Studierenden zur Verfügung stehenden Betreuungsangebote routinemäßig überwachen, überprüfen und verbessern.

1.6 Datensysteme

Standard:

Die Hochschulen sollten sicherstellen, dass sie die für das effektive Management ihrer Studienprogramme und sonstigen Aktivitäten relevanten Informationen sammeln, analysieren und verwenden.

Leitlinien:

Die Kenntnis der eigenen Institution bildet den Ausgangspunkt für eine effektive Qualitätssicherung. Wichtig ist, dass Hochschulen die Möglichkeit haben, Informationen zu ihren eigenen Aktivitäten zu sammeln und zu analysieren. Ist dies nicht der Fall, können sie nicht feststellen, was gut funktioniert, was genauer beobachtet werden muss oder wie die Ergebnisse innovativer Verfahren aussehen.

Die von einzelnen Institutionen verlangten und auf Qualität ausgerichteten Datensysteme werden in einem gewissen Maße von lokalen Bedingungen abhängen, doch sollten sie zumindest Folgendes abdecken:

- Studienverlauf und Studienerfolg;
- Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen;
- Zufriedenheit der Studierenden mit den Programmen;
- Effektivität der Lehrkräfte;
- Profil der Studierenden;
- verfügbare Lernmittel und ihre Kosten;
- die wichtigsten Leistungsindikatoren der Hochschule selbst.

Von Nutzen wäre auch, dass sich Hochschulen mit anderen ähnlichen Organisationen innerhalb und außerhalb des Europäischen Hochschulraums vergleichen. Auf diese Weise können sie ihre Kenntnisse ausweiten und sich mögliche Wege zu einer Verbesserung der eigenen Leistung erschließen.

1.7 Information der Öffentlichkeit**Standard:**

Die Hochschulen sollten regelmäßig aktuelle, unparteiische und objektive Informationen – und zwar sowohl quantitativer als auch qualitativer Art – über die von ihnen angebotenen Programme und Abschlüsse veröffentlichen.

Leitlinien:

Bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Rolle sind Hochschulen verpflichtet, Informationen zu den von ihnen angebotenen Programmen, den im Vorfeld definierten Qualifikationszielen dieser Programme („learning

outcomes“), den Abschlüssen, den Unterrichts-, Lern- und Beurteilungsverfahren und den Studienmöglichkeiten, die den Studierenden zur Verfügung stehen, zu bieten. Die veröffentlichten Informationen können auch die Meinungen und den beruflichen Werdegang der Absolventinnen und Absolventen sowie das Profil der zur Zeit Studierenden enthalten. Diese Informationen sollten genau, unparteiisch, objektiv und leicht zugänglich sein und nicht nur als eine Marketingmöglichkeit genutzt werden. Die Hochschule sollte überprüfen, ob sie ihre eigenen Erwartungen bezüglich Unparteilichkeit und Objektivität erfüllt.

Teil 2: Europäische Standards und Leitlinien zur externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich

2.1 Anwendung interner Qualitätssicherungsverfahren

Standard:

Externe Qualitätssicherungsverfahren sollten die Wirksamkeit der internen, in Teil 1 der europäischen Standards und Leitlinien beschriebenen Qualitätssicherungsprozesse in die Begutachtung mit einbeziehen.

Leitlinien:

Die in Teil 1 genannten Standards zur internen Qualitätssicherung bieten eine nützliche Basis für den externen Qualitätsbeurteilungsprozess. Wichtig ist, dass die internen Praktiken und Verfahren der Hochschulen selbst im Verlauf externer Verfahren sorgfältig bewertet werden, damit festgestellt wird, in welchem Maße die Standards erfüllt sind.

Wenn Hochschulen in der Lage sind, die Wirksamkeit ihrer eigenen internen Qualitätssicherungsprozesse zu beweisen, und wenn diese Prozesse Qualität und Standards wirklich sichern, so können externe Prozesse weniger intensiv sein als im gegenteiligen Fall.

2.2 Entwicklung externer Qualitätssicherungsprozesse

Standard:

Die Zwecke und Zielsetzungen der Qualitätssicherungsprozesse sollten festgelegt werden, bevor die Prozesse selbst entwickelt werden, und zwar von allen Verantwortlichen (einschließlich der Hochschulen); außerdem sollten sie zusammen mit einer Beschreibung der anzuwendenden Verfahren veröffentlicht werden.

Leitlinien:

Um die Eindeutigkeit der Zielsetzungen und die Transparenz der Verfahren sicherzustellen, sollten externe Qualitätssicherungsmethoden unter Beteiligung der wichtigen Akteure, einschließlich der Hochschulen, entworfen und entwickelt werden. Die Vorgehensweisen, auf die man sich

schließlich einigt, sollten veröffentlicht werden und sowohl explizite Aussagen zu den Zwecken und Zielsetzungen der Prozesse als auch eine Beschreibung der anzuwendenden Verfahren enthalten.

Da die externe Qualitätssicherung die betroffenen Hochschulen in Anspruch nimmt, sollte im Vorfeld eine Einschätzung der Auswirkungen vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass die anzuwendenden Verfahren wirklich geeignet sind und die normale Arbeit der Hochschulen nicht unnötig behindern.

2.3. Entscheidungskriterien

Standard:

Jede formale Entscheidung, die auf Grund einer externen Qualitätssicherungsaktivität getroffen wird, sollte auf expliziten, veröffentlichten und einheitlich angewandten Kriterien beruhen.

Leitlinien:

Formale Entscheidungen, die von Qualitätssicherungsagenturen getroffen werden, haben eine große Auswirkung auf die beurteilten Hochschulen und Programme. Im Interesse von Fairness und Vertrauenswürdigkeit sollten Entscheidungen auf veröffentlichten Kriterien beruhen und einheitlich ausgelegt werden. Entscheidungen sollten sich auf dokumentierte Fakten stützen, und Agenturen sollten die Möglichkeit vorsehen, Entscheidungen nötigenfalls auch abzuschwächen.

2.4 Zweckmäßige Verfahren

Standard:

Alle externen Qualitätssicherungsprozesse sollten ausdrücklich so entwickelt werden, dass ihre Zweckmäßigkeit für die Erreichung der gewünschten Ziele sichergestellt ist (fitness for purpose).

Leitlinien:

Qualitätssicherungsagenturen innerhalb des Europäischen Hochschulraums führen verschiedene externe Verfahren mit unterschiedlichen Zielsetzungen und auf unterschiedliche Weise durch. Es ist daher von größter

Bedeutung, dass Agenturen Verfahren anwenden, die den von ihnen definierten und veröffentlichten Zielen entsprechen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass es allgemein gebräuchliche Elemente externer Überprüfungsprozesse gibt, die nicht nur deren Berechtigung, Vertrauenswürdigkeit und Wirksamkeit sicherstellen, sondern auch eine Grundlage für die europäische Dimension in der Qualitätssicherung bieten.

Von diesen Elementen sind vor allem folgende erwähnenswert:

- Sicherstellung, dass die Expertinnen und Experten, die die externe Qualitätssicherungsaktivität durchführen, über die für ihre Aufgabe nötigen Fähigkeiten und die nötige Kompetenz verfügen;
- Sorgfalt bei der Auswahl der Expertinnen und Experten;
- Geeignete Schulung oder Instruktion der Expertinnen und Experten;
- Einsatz von internationalen Expertinnen und Experten;
- Beteiligung der Studierenden;
- Garantie, dass die angewandten Überprüfungsverfahren genügen, um eine ausreichende Faktenbasis für die Ergebnisse und Entscheidungen zu liefern;
- Angewandtes Verfahren: Selbsteinschätzung/Vor-Ort-Begehung/Berichtsentwurf/Berichtsveröffentlichung/Follow-up;
- Anerkennung der Bedeutung institutioneller Verbesserungskonzepte als wesentliches Element in der Qualitätssicherung.

2.5 Berichterstattung

Standard:

Berichte sollten so veröffentlicht bzw. abgefasst werden, dass sie für die vorgesehene Leserschaft klar verständlich und leicht zugänglich sind. In den Berichten genannte Entscheidungen, Erwähnungen und Empfehlungen müssen vom Leser leicht gefunden werden.

Leitlinien:

Damit von externen Qualitätssicherungsprozessen optimal profitiert werden kann, ist es wichtig, dass die Berichte den identifizierten Bedürfnissen der vorgesehenen Leser Rechnung tragen. Berichte sind bisweilen für verschiedene Lesergruppen bestimmt, sodass Aufbau, Inhalt, Stil und Ton besonderer Aufmerksamkeit bedürfen.

Ganz allgemein sollten Berichte so aufgebaut sein, dass sie Beschreibung und Analyse (einschließlich relevanter Fakten), Entscheidungen, Erwähnungen und Empfehlungen abdecken. Die einleitenden Erklärungen sollten einem Laien ermöglichen, den Zweck der Überprüfung, ihre Form und die Kriterien für die Entscheidungsfindung zu verstehen. Die wichtigsten Ergebnisse, Entscheidungen und Empfehlungen sollten vom Leser leicht gefunden werden können.

Berichte sollten in einer leicht zugänglichen Form veröffentlicht werden, und ihre Leser und Benutzer (von den entsprechenden Institutionen oder von außerhalb) sollten die Möglichkeit haben, sich zu ihrer Zweckmäßigkeit zu äußern.

2.6 Follow-up-Verfahren

Standard:

Qualitätssicherungsprozesse, die Empfehlungen für Maßnahmen enthalten oder einen anschließenden Aktionsplan erfordern, sollten ein im Voraus festgelegtes Follow-up-Verfahren beinhalten, das einheitlich umgesetzt wird.

Leitlinien:

Bei der Qualitätssicherung geht es nicht in erster Linie um einzelne externe Überprüfungsaktionen. Vielmehr sollte es sich bei ihr um ein stetiges Bemühen handeln, bessere Leistungen zu erbringen. Die externe Qualitätssicherung endet nicht mit der Veröffentlichung des Berichts und sollte daher ein strukturiertes Follow-up-Verfahren beinhalten, um sicherzustellen, dass mit den Empfehlungen auch entsprechend umgegangen wird und die erforderlichen Aktionspläne entworfen und umgesetzt werden. Zu diesem Zweck sind möglicherweise zusätzliche Treffen mit Vertretern der Hochschulen oder der Programmverantwortlichen nötig. Ziel ist, dass die identifizierten Bereiche schnell angegangen und weitere Verbesserungen unterstützt werden.

2.7 Regelmäßige Überprüfungen

Standard:

Die externe Qualitätssicherung von Hochschulen und/oder Programmen sollte periodisch durchgeführt werden. Die Dauer der Perioden und die anzuwendenden Überprüfungsverfahren sollten klar definiert und im Voraus veröffentlicht werden.

Leitlinien:

Qualitätssicherung ist kein statischer sondern ein dynamischer Prozess. Sie sollte kontinuierlich und nicht nur „alle Jubeljahre einmal“ durchgeführt werden und endet auch nicht mit der ersten Überprüfung oder dem Abschluss des formalen Follow-up-Verfahrens. Qualitätssicherung muss regelmäßig wiederholt werden. Nachfolgende externe Überprüfungen müssen die Fortschritte berücksichtigen, die seit der vorangegangenen Evaluation erzielt wurden. Der bei allen externen Überprüfungen anzuwendende Prozess sollte von der externen Qualitätssicherungsagentur klar festgelegt werden, und die mit ihm verbundenen Anforderungen an die Hochschulen sollten nicht größer als unbedingt für das Erreichen der Ziele nötig sein.

2.8 Systemweite Analysen

Standard:

Qualitätssicherungsagenturen sollten von Zeit zu Zeit zusammenfassende Berichte erstellen, in denen die allgemeinen Ergebnisse ihrer Überprüfungen, Evaluationen, Beurteilungen usw. beschrieben und analysiert werden.

Leitlinien:

Die externen Qualitätssicherungsagenturen sammeln eine Fülle von Informationen zu den einzelnen Programmen und/oder Hochschulen, und diese Informationen wiederum bieten Material für strukturierte Analysen ganzer Hochschulsysteme. Solche Analysen können überaus nützliche Informationen zu Entwicklungen, Trends, neuen bewährten Verfahren und anhaltend schwierigen oder schwachen Bereichen liefern und zu

hilfreichen Instrumenten bei der Entwicklung von Maßnahmen und bei der Qualitätsverbesserung werden. Die Agenturen sollten erwägen, einen Forschungs- und Entwicklungsbereich in ihre Aktivitäten zu integrieren, so dass von ihrer Arbeit maximal profitiert werden kann.

Einführung zu Teil 3: Europäische Standards und Leitlinien für externe Qualitätssicherungsagenturen

Seit den frühen neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts hat die Zahl der europäischen externen Qualitätssicherungsagenturen stark zugenommen. Gleichzeitig bilden die Zusammenarbeit und der Austausch bewährter Verfahren zwischen den Agenturen ein in diese Entwicklung integriertes Element. Bereits 1994/95 führten die von der Europäischen Kommission initiierten so genannten europäischen Pilotprojekte zur gemeinsamen Anerkennung der grundlegenden Qualitätssicherungsmethodik seitens der Agenturen, d.h.: Unabhängige Agenturen, Selbsteinschätzungen, externe Vor-Ort-Begehungen und öffentliche Berichterstattung, wie in der Empfehlung des Rates der EU aus dem Jahr 1998 betreffend die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung im Hochschulbereich festgelegt. Die Gründung von ENQA im Jahr 2000 war daher die natürliche formale Umsetzung dieser Entwicklung in der Zusammenarbeit, und ENQA konnte auf dem in den 1990er Jahren erreichten und dem Stand der Fachkenntnis entsprechenden Konsens aufbauen.

Die folgenden europäischen Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen wurden auf Grundlage dieser Entwicklung in der noch jungen Geschichte der europäischen Qualitätssicherung ausgearbeitet. Darüber hinaus besteht die Absicht, dass die Standards weder zu detailliert noch zu regulierend sein sollen. Sie dürfen nicht den Freiraum der europäischen Qualitätssicherungsagenturen beschränken, in ihren Strukturen und Prozessen die Erfahrungen und Erwartungen ihrer jeweiligen Länder oder Regionen widerzuspiegeln. Die Standards müssen jedoch sicherstellen, dass Professionalität, Glaubwürdigkeit und Integrität der Agenturen für die Akteure sichtbar und transparent bleiben, dass die Agenturen vergleichbar sind und eine notwendige europäische Dimension ermöglicht wird.

Hinzuzufügen ist, dass die Standards auf diese Weise ganz selbstverständlich zur gegenseitigen Anerkennung der Agenturen und der Ergebnisse der Agenturevaluationen oder -akkreditierungen durch die

Agenturen beitragen. Dieser Aspekt wurde vom Nordic Quality Assurance Network in Higher Education (NOQA) untersucht und ist Teil des „Code of Good Practice“ des Europäischen Konsortiums der Akkreditierungsagenturen ECA.

Verschiedene „Leitlinien“ wurden als Zusatzinformationen zu bewährten Verfahren hinzugefügt. In einigen Fällen erläutern sie auch die Bedeutung und die Wichtigkeit der Standards. Obwohl die Leitlinien nicht Teil der Standards sind, sollten die Standards in Verbindung mit den Leitlinien betrachtet werden.

Teil 3: Europäische Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen

3.1 Anwendung externer Qualitätssicherungsverfahren für die Hochschulbildung

Standard:

Die externe Qualitätssicherung der Agenturen sollte die Existenz und die Wirksamkeit der in Teil 2 der europäischen Standards und Leitlinien beschriebenen externen Qualitätssicherungsprozesse einbeziehen.

Leitlinien:

Die in Teil 2 genannten Standards zur externen Qualitätssicherung bieten eine nützliche Basis für den externen Qualitätsbeurteilungsprozess. Die Standards spiegeln bewährte Praktiken und Erfahrungen wider, die durch die Entwicklung externer Qualitätssicherung in Europa seit den frühen neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts gewonnen wurden. Es ist daher wichtig, dass diese Standards in die Prozesse integriert werden, die die externen Qualitätssicherungsagenturen anwenden.

Die Standards zur externen Qualitätssicherung sollten zusammen mit den Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen die Grundlage für eine professionelle und glaubwürdige externe Qualitätssicherung von Hochschulen bilden.

3.2 Offizieller Status

Standard:

Die Agenturen sollten formal von den zuständigen Behörden im Europäischen Hochschulraum als Agenturen anerkannt werden, denen externe Qualitätssicherung obliegt; darüber hinaus sollten sie über eine gesicherte rechtliche Grundlage verfügen und sämtlichen Anforderungen der jeweiligen Rechtssysteme entsprechen, in denen sie tätig sind.

3.3 Aktivitäten

Standard:

Die Agenturen sollten regelmäßig externe Qualitätssicherungsaktivitäten durchführen (auf institutioneller Ebene oder auf Ebene der Programme).

Leitlinien:

Diese können eine Evaluation, Beurteilung, Überprüfung (Audit), Bewertung, Akkreditierung oder ähnliche Aktivitäten beinhalten und sollten zu den Hauptfunktionen der Agentur zählen.

3.4 Ressourcen

Standard:

Die Agenturen sollten über angemessene und entsprechende personelle sowie finanzielle Ressourcen verfügen, damit sie ihre(n) externen Qualitätssicherungsprozess(e) effektiv und effizient organisieren und durchführen können; für die Weiterentwicklung ihrer Prozesse und Verfahren sollten die angemessenen Mittel vorgesehen sein.

3.5 Mission Statement

Standard:

Die Agenturen sollten für ihre Arbeit klare und eindeutige Ziele haben, die in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Statement enthalten sind.

Leitlinien:

Das Statement sollte die Zielsetzungen der Qualitätssicherungsprozesse der Agenturen, die Arbeitsteilung mit relevanten Akteuren im Hochschulbereich (vor allem mit den Hochschulen) und den kulturellen und historischen Zusammenhang ihrer Arbeit beschreiben. Es sollte deutlich machen, dass der externe Qualitätssicherungsprozess eine Hauptaktivität der Agentur ist und es einen systematischen Ansatz zur Erreichung ihrer Zielsetzungen gibt. Darüber hinaus sollte dokumentiert werden, wie das Statement in einen klaren Maßnahmen- und Managementplan umgesetzt wird.

3.6 Unabhängigkeit

Standard:

Die Agenturen sollten in einem Maße unabhängig sein, dass sie die Eigenverantwortung für ihre Aktivitäten tragen und die Entscheidungen und Empfehlungen in ihren Berichten nicht von Dritten, wie etwa Hochschulen, Ministerien oder anderen Akteuren, beeinflusst werden können.

Leitlinien:

Eine Agentur wird ihre Unabhängigkeit über Kriterien wie etwa die folgenden unter Beweis stellen müssen:

- Ihre operationale Unabhängigkeit von Hochschulen und Regierungen ist durch offizielle Nachweise (z.B. durch Regierungsverordnungen oder Gesetze) sichergestellt;
- Die Definition und Durchführung ihrer Verfahren und Methoden, die Ernennung und Einsetzung externer Fachleute und die Festlegung der Ergebnisse ihrer Qualitätssicherungsprozesse erfolgen autonom und unabhängig von Regierungen, Hochschulen und Organen mit politischem Einfluss;
- Obwohl im Verlauf der Qualitätssicherungsprozesse mit relevanten Akteuren im Hochschulbereich, insbesondere mit den Studierenden/Lernenden, Rücksprache genommen wird, bleibt die Agentur für die Endergebnisse der Qualitätssicherungsprozesse verantwortlich.

3.7 Externe, von den Agenturen angewandte Qualitätssicherungskriterien und -verfahren

Standard:

Die von den Agenturen angewandten Abläufe, Kriterien und Verfahren sollten im Voraus festgelegt werden und der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Diese Prozesse sollten normalerweise Folgendes beinhalten:

- Eine Selbstbewertung bzw. ein gleichwertiges Verfahren seitens des den Qualitätssicherungsprozess durchlaufenden Akteurs;
- Eine externe Beurteilung seitens einer Expertengruppe, zu der, wo es angebracht ist, ein Studierender bzw. Studierende gehören, und Vor-Ort-Begehungen, wie von der Agentur vorgesehen;

- Die Veröffentlichung eines Berichts, der sämtliche Entscheidungen, Empfehlungen oder weiteren formalen Ergebnisse enthält;
- Ein Follow-up-Verfahren zur Überprüfung der Maßnahmen, die der den Qualitätssicherungsprozess durchlaufende Akteur in Hinblick auf alle im Bericht enthaltenen Empfehlungen durchführt.

Leitlinien:

Für besondere Zwecke können Agenturen andere Prozesse und Verfahren entwickeln und anwenden.

Die Agenturen sollten stets sorgsam auf die von ihnen angegebenen Grundsätze achten und sicherstellen, dass nicht nur ihre Forderungen und Prozesse professionell gehandhabt, sondern auch ihre Entscheidungen auf einheitliche Weise getroffen werden, und zwar selbst dann, wenn an der Entscheidungsfindung verschiedene Gruppen beteiligt sind.

Agenturen, die formale Qualitätssicherungsentscheidungen oder Schlussfolgerungen mit formalen Konsequenzen treffen, sollten ein Revisionsverfahren vorsehen. Die Art und Gestalt dieses Revisionsverfahrens sollte in Hinblick auf den Aufbau der jeweiligen Agentur festgelegt werden.

3.8. Rechenschaftslegung**Standard:**

Die Agenturen sollten über Verfahren verfügen, die über ihre Aktivitäten Rechenschaft geben.

Leitlinien:

Diese Verfahren sollten Folgendes beinhalten:

1. Ein veröffentlichtes, auf der Website der Agentur abrufbares Konzept dazu, wie die Qualität der Agentur selbst gesichert wird;
2. Eine Dokumentation, die nachweist, dass:
 - Die Prozesse und Ergebnisse der Agentur ihren Qualitätssicherungsauftrag und ihre diesbezüglichen Ziele widerspiegeln;
 - Die Agentur bei der Arbeit ihrer externen Fachleute einen Mechanismus vorsieht und durchsetzt, der Interessenkonflikte ausschließt;

- Die Agentur über verlässliche Mechanismen verfügt, die die Qualität aller Aktivitäten von Subunternehmern und sämtlichen Materials, das von diesen produziert wird, sicherstellen, wenn einige oder alle Elemente ihres Qualitätssicherungsverfahrens an Subunternehmer oder andere Parteien weitergegeben wurden;
 - Die Agentur zwecks Information und Unterstützung ihrer eigenen Entwicklung und Verbesserung interne Qualitätssicherungsverfahren vorsieht, die einen Mechanismus für internes Feedback beinhalten (d.h. Möglichkeiten, Feedback vom eigenen Personal und vom Vorstand/Leitungsstab zu bekommen), einen internen Reflexionsmechanismus (d.h. Möglichkeiten, auf interne und externe Verbesserungsempfehlungen reagieren zu können) und einen Mechanismus für externes Feedback (d.h. Möglichkeiten, für die künftige Entwicklung Feedback von Fachleuten und überprüften Hochschulen einzuholen).
3. Eine obligatorische externe Überprüfung der Aktivitäten der Agentur, die mindestens einmal alle fünf Jahre stattfindet.

3. Peer-Review-System für Qualitätssicherungsagenturen

Im Berliner Kommuniké forderten die Ministerinnen und Minister ENQA auf, „über ihre Mitglieder und in Zusammenarbeit mit der EUA, EURASHE und ESIB „[...] Möglichkeiten zur Gewährleistung eines geeigneten Begutachtungsprozesses (Peer Review) für Agenturen und Einrichtungen zur Qualitätssicherung und/oder Akkreditierung zu prüfen“.

ENQA und ihre Partner haben dieser Aufforderung entsprochen, indem sie das Mandat so auslegten, dass ein Peer-Review-System für Agenturen nicht nur den eigentlichen Peer-Review-Prozess beinhalten muss, sondern auch die Qualitätsstandards gründlich zu berücksichtigen hat, auf denen eine Überprüfung aufbauen kann. Außerdem gab es Übereinstimmung, dass die Peer Review von Agenturen im Wesentlichen als das Mittel anzusehen ist, mit dem Transparenz, Sichtbarkeit und Vergleichbarkeit der Qualität von Agenturen erreicht werden kann.

Ein Hauptvorschlag des vorliegenden Berichts ist daher die Einrichtung eines Registers der anerkannten externen Qualitätssicherungsagenturen im Bereich der Hochschulbildung in Europa. Dieser Vorschlag ist im Wesentlichen eine Reaktion auf Befürchtungen, es werde wahrscheinlich schon bald eine Zunahme von Qualitätssicherungseinrichtungen geben, die aus dem Wert eines Anerkennungs- oder Akkreditierungssiegels Profit schlagen wollen. Erfahrungen aus anderen Ländern haben gezeigt, dass solche Unternehmen nur schwer zu kontrollieren sind, doch hat Europa die vielleicht einzigartige Chance, die praktische Steuerung dieses neuen Marktes zu übernehmen, und zwar nicht, um die Interessen bereits existierender Agenturen zu schützen, sondern um zu gewährleisten, dass die Vorteile der Qualitätssicherung nicht durch die Aktivitäten unseriöser Anbieter geschmälert werden.

Bei der Ausarbeitung dieser Vorschläge wurden der europäische Kontext und die europäischen Bedürfnisse besonders berücksichtigt, jedoch immer im Bewusstsein, dass andernorts ähnliche Erfahrungen und Prozesse im Entstehen begriffen sind. Dieses Kapitel beginnt daher mit einer

kurzen Analyse jener internationalen Erfahrungen und Initiativen, die für den Entwurf dieses Teils des Berichts relevant waren. Anschließend wird das vorgeschlagene Peer-Review-System skizziert, das auf dem Subsidiaritäts-Prinzip und den europäischen Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen basiert. Diese kurze Darstellung führt dann zur Vorstellung des empfohlenen Registers der externen, in Europa tätigen Qualitätssicherungsagenturen. Bei der Zusammenstellung des Registers spielen die Peer Reviews und die Einhaltung der europäischen Standards seitens der Agenturen eine entscheidende Rolle. Zum Schluss wird noch ein europäisches Beratungsforum für Qualitätssicherung im Hochschulbereich (European Consultative Forum for Quality Assurance in Higher Education) vorgeschlagen.

Internationaler Kontext

Nicht nur in Europa finden zurzeit dynamische Entwicklungen im Bereich Qualitätssicherung im Hochschulbereich statt. Dieser Abschnitt beschreibt einige Erfahrungen und Initiativen von Organisationen wie dem internationalen Netzwerk der Qualitätssicherungsagenturen INQAAHE, der International Association of University Presidents (IAUP), des Council for Higher Education Accreditation in den Vereinigten Staaten (CHEA), der OECD und der UNESCO.

Die Arbeit dieser Organisationen erwies sich bei der Abfassung des vorliegenden Berichts als hilfreich. Diese internationalen Erfahrungen wurden zwar nicht direkt in die spezifischen Empfehlungen aufgenommen, doch werden einige internationale Schlüsselemente weiter unten in Zusammenhang mit den Empfehlungen dieses Kapitels präsentiert.

Die Identifizierung guter Qualität und bewährter Verfahren der externen Qualitätssicherungsagenturen steht ebenfalls seit einigen Jahren auf der internationalen Agenda. Seit 1999 diskutierte das INQAAHE über ein Qualitätssiegel für externe Qualitätssicherungsagenturen, eine Idee, die ursprünglich von der IAUP stammte und zum Ziel hat, den Hochschulen die notwendige Identifizierung von Agenturen zu ermöglichen, die für die externe Qualitätssicherungsrolle in Frage kommen. Das Qualitätssiegel stieß auf breiten Widerstand, und so hat sich das INQAAHE stattdessen darauf konzentriert, Kriterien bewährter Verfahren für Agenturen zu

formulieren. Das Ergebnis ist eine Reihe von Grundsätzen, die den gemeinsame Nenner bewährter Verfahren ausmachen und gleichzeitig die internationale Vielfalt der Agenturen, was ihre Zielsetzungen und ihre historisch-kulturellen Zusammenhänge betrifft, anerkennen.

Was die Empfehlungen zu den Peer Reviews von Agenturen anbelangt, so ist die Arbeit des CHEA bedeutsam. Der CHEA ist eine Nichtregierungsorganisation, die als Dachverband der US-amerikanischen regionalen, spezialisierten, nationalen und professionellen Akkreditierungsagenturen fungiert. Akkreditierungsorganisationen, die vom CHEA anerkannt werden wollen, müssen nachweisen, dass sie die CHEA-Anerkennungsstandards erfüllen. Ferner wird von Akkreditierungsorganisationen erwartet, dass sie die akademische Qualität fördern, Rechenschaft ablegen, Verbesserungen unterstützen, geeignete Verfahren anwenden, Akkreditierungspraktiken kontinuierlich neu bewerten und über ausreichende Mittel verfügen. Der CHEA wird verlangen, dass sich Mitglieder alle sechs Jahre so genannten Anerkennungsüberprüfungen (recognition reviews) unterziehen. Der Ansatz des CHEA und die Vorschläge im vorliegenden Berichts stimmen in ihren Grundsätzen überein und sind im Wesentlichen vereinbar, was z.B. periodische Überprüfungen anbelangt. Der vorliegende Bericht legt jedoch seinen Schwerpunkt auf die Qualitätssicherung der Agenturen.

Die OECD und die UNESCO haben eine gesonderte gemeinsame Initiative gestartet, die zum Ziel hat, Leitlinien zur Qualitätssicherung von Studienangeboten im grenzüberschreitenden Bereich auszuarbeiten. Die OECD-UNESCO-Leitlinien werden 2005 fertig gestellt, doch hat der Entwurfsprozess bereits den Gegensatz aufgezeigt, der zwischen der Notwendigkeit herrscht, die Internationalisierung der Hochschulbildung zu regulieren, und der Tatsache, dass die bestehende nationale Qualitätssicherungskapazität sich oft ausschließlich auf die nationalen Angebote einheimischer Hochschulen konzentriert. Es ist daher für die aktuellen Qualitätssicherungssysteme eine Herausforderung, geeignete Methodiken und Mechanismen zu entwickeln, die fremde Anbieter und Programme zusätzlich zu den nationalen Anbietern und Programmen einbeziehen, um die Internationalisierung der Hochschulbildung in optimaler Weise voranzubringen und gleichzeitig mögliche Nachteile zu vermeiden.

Die geplanten OECD-UNESCO-Leitlinien empfehlen eine Garantie seitens der externen Qualitätssicherungsagenturen, dass ihre Qualitätssicherungsvorkehrungen sowohl ausländische und gewinnorientierte Institutionen/Anbieter als auch Fernstudienangebote und weitere, nicht traditionelle Studienmöglichkeiten mit einschließen. Der Entwurfsprozess für die Leitlinien lässt jedoch auch erkennen, dass die Einbeziehung ausländischer Anbieter in den Aufgabenbereich der nationalen Agenturen in den meisten Fällen Änderungen in der nationalen Gesetzgebung und den administrativen Verfahren erfordern wird.

Der vorliegende Bericht erkennt die Bedeutung und die Auswirkungen an, die die Internationalisierung für die Qualitätssicherung der Hochschulen mit sich bringt. Zwar wurde es als zu früh angesehen, einen diesbezüglichen Verweis in die vorgeschlagenen europäischen Standards zur externen Qualitätssicherung aufzunehmen, doch bezieht der Vorschlag für ein europäisches Register ausdrücklich sowohl Agenturen, die nicht aus Europa stammen, dort aber tätig sind, als auch europäische Agenturen mit grenzüberschreitenden Aktivitäten mit ein.

Außerdem ist anzuerkennen, dass der sich vollziehende europäische Prozess voll und ganz der OECD-UNESCO-Empfehlung entspricht, Agenturen sollten die bestehenden regionalen und internationalen Netzwerke unterstützen und stärken.

Periodische Überprüfungen der Agenturen

Externe Qualitätssicherung der Hochschulbildung in Europa ist noch ein relativ junges Gebiet. Für die zunehmende „Reife“ der Agenturen spricht jedoch, dass in den letzten Jahren ein Interesse deutlich wurde, die Glaubwürdigkeit der Agenturarbeit zu verbessern, und zwar durch die Konzentration auf interne und externe Qualitätssicherung der Agenturen selbst. Ein ENQA-Workshop, der im Februar 2003 im spanischen Sitges stattfand, hatte Qualitätssicherung von Agenturen zum Thema. Die Teilnehmenden diskutierten über bestehende Erfahrungen zur externen Evaluation von Agenturen, und eine Schlussfolgerung des Workshops bestand in der Empfehlung, dass ENQA auf periodische externe Überprüfungen der Mitgliedsagenturen hinarbeiten sollte. ENQA erhielt das Berliner Mandat also zu einer Zeit, als externe Überprüfungen der Agen-

turen bereits ENQA-intern besprochen wurden und Diskussionselement der E4-Treffen waren.

Der vorliegende Bericht empfiehlt, dass jede europäische Agentur spätestens alle fünf Jahre eine periodische externe Überprüfung ihrer Prozesse und Aktivitäten durchführt bzw. sich einer solchen zu unterziehen hat. Die Ergebnisse sollten in einem Bericht dokumentiert werden, aus dem hervorgeht, inwieweit die Agentur die europäischen Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen erfüllt (siehe Kapitel 2, Teil 3).

Im Europäischen Hochschulraum wird die Landkarte mit den Anbietern und Betreibern externer Qualitätssicherung im Hochschulbereich künftig zweifellos unübersichtlicher werden. Es ist daher wichtig, dass Mitglieder, die nicht zu ENQA gehören, bei den Überlegungen zur Qualitätssicherung der Agenturen mit einbezogen werden. Und noch wichtiger ist, dass nicht-europäischen Agenturen – wenn erwünscht – die Möglichkeit offen steht, sich an den empfohlenen europäischen Standards zu messen. Der Bericht möchte daher den Schwerpunkt dieser Empfehlung nicht auf national anerkannte europäische Agenturen und somit implizit nur auf tatsächliche oder potenzielle ENQA-Mitglieder beschränken. Ganz im Gegenteil: Es muss auch nicht-europäischen, aber in Europa tätigen Agenturen oder europäischen Agenturen, die nicht national anerkannt sind, erlaubt sein, sich für eine Überprüfung zu entscheiden, die beurteilt, inwieweit sie die europäischen Standards erfüllen.

Die Vorschläge für die allgemeinen Grundsätze periodischer Überprüfungen lauten folgendermaßen:

- Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip werden externe Qualitätssicherungsagenturen, die bereits etabliert sind und von einem Bologna-Unterzeichnerstaat offiziell als nationale Agenturen anerkannt wurden, normalerweise auf nationaler Ebene überprüft. Dies gilt auch, wenn besagte Agenturen über nationale Grenzen hinweg tätig sind. Anstatt für interne Überprüfungen auf nationaler Basis können sich die europäischen nationalen Agenturen andererseits aber auch für eine Überprüfung entscheiden, die von ENQA organisiert wird. Die Überprüfungen von Agenturen sollten eine Bewertung beinhalten, ob die Agentu-

ren den europäischen Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen entsprechen.

- Agenturen, die noch nicht etabliert sind und in keinem Bologna-Unterzeichnerstaat offiziell anerkannt wurden, können sich aus eigener Initiative in Hinblick auf die europäischen Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen überprüfen lassen.
- Die Überprüfungen sollten ein Verfahren befolgen, das die Selbsteinschätzung, ein unabhängiges Expertengremium und die Veröffentlichung eines Berichts umfasst.

Eine externe Überprüfung wird typischerweise auf nationaler Ebene oder auf Ebene der Agentur eingeleitet. Aus diesem Grunde wird erwartet, dass sich die Überprüfungen von Agenturen aus nationalen Vorschriften oder aus den internen, von der jeweiligen Agentur vorgesehenen Qualitätssicherungsprozessen ergeben. Der vorliegende Bericht legt großen Wert auf die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, und es wird daher vorgeschlagen, dass ENQA, was ihre eigenen Mitglieder anbelangt, nur dann hinsichtlich einer Agentur aktiv wird, wenn nach fünf Jahren keine Initiative auf nationaler Ebene oder von der Agentur selbst eingeleitet wurde. Wenn die Agentur kein ENQA-Mitglied ist und nach fünf Jahren keine Initiative auf nationaler Ebene oder von der Agentur selbst eingeleitet wurde, obliegt es dem European Register Committee, die Überprüfung zu initiieren.

Wenn nationale Behörden Überprüfungen einleiten, kann die Zielsetzung natürlich sehr weit gefasst sein und z.B. die Einhaltung des nationalen Mandats seitens der Agentur beinhalten. Es ist jedoch ein Hauptelement dieses Vorschlags, dass Überprüfungen – egal, ob sie auf nationaler Ebene, auf Ebene der Agentur oder von ENQA eingeleitet wurden – stets explizit zu untersuchen haben, inwieweit die betreffende Agentur die europäischen Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen erfüllt. Auf der ENQA-Generalversammlung im November 2004 wurde beschlossen, dass die Kriterien für eine ENQA-Mitgliedschaft den vorgeschlagenen europäischen Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen entsprechen müssen. Die Überprüfung einer Agentur wird folglich nicht nur aufzeigen, inwieweit den europäischen Standards entsprochen wird,

sondern gleichzeitig auch angeben, in welchem Maße die Kriterien für eine ENQA-Mitgliedschaft eingehalten werden.

Schließlich betont der Bericht, dass die Beteiligung internationaler Fachleute mit der geeigneten Sachkenntnis und Erfahrung dem Überprüfungsprozess bedeutende Vorteile bringen wird.

Für das Follow-up einer periodischen Überprüfung werden vor allem die nationalen Behörden oder die Eigentümer der Agentur und natürlich die Agentur selbst verantwortlich sein. ENQA wird beim Follow-up nur dann eine Rolle übernehmen, wenn sie gemäß der Überprüfung bescheinigen muss, inwieweit bzw. ob eine Mitgliedsagentur die europäischen Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen erfüllt. Sollte dies nicht der Fall sein, werden in den ENQA-Vorschriften die Folgen näher ausgeführt.

Im Anhang dieses Berichts wird ein Beispielprozess für eine externe Agenturüberprüfung dargestellt.

Register der in Europa tätigen externen Qualitätssicherungsagenturen

Schon vor dem Berliner Treffen der Ministerinnen und Minister im Jahr 2003 hatte sich ENQA verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren ein europäisches Register der Qualitätssicherungsagenturen zu erstellen, das öffentliche, private und themenspezifische Agenturen abdeckt, die in Europa tätig sind bzw. vorhaben, dort tätig zu werden.

Das Register ist im Interesse der Hochschulen und Regierungen, da mit seiner Hilfe professionelle und vertrauenswürdige, in Europa tätige Qualitätssicherungsagenturen identifiziert werden können. Dieses Interesse ergibt sich vor allem aus dem problematischen Bereich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse.

Anerkennungsverfahren würden gestärkt werden, wenn klar ersichtlich wäre, inwieweit die Anbieter selbst von anerkannten Agenturen auf ihre Qualität hin überprüft wurden. Außerdem haben Hochschulen immer öfter die Möglichkeit, sich in Sachen Qualitätssicherung an ausländische

Agenturen zu wenden. Bei diesem Prozess wäre es den Hochschulen natürlich eine Hilfe, wenn sie über ein verlässliches Register professionelle Agenturen identifizieren könnten.

Der größte Vorteil dieses Registers läge daher in seinem informativen Wert für Hochschulen und andere Akteure, und das Register selbst könnte zu einem überaus nützlichen Instrument für das Erreichen von Transparenz und Vergleichbarkeit der externen Qualitätssicherung von Hochschulen werden.

Das Register muss aufzeigen, inwieweit die eingetragenen Agenturen die europäischen Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen erfüllen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Bericht nicht darauf abzielt, das Register als ein Ranking-Instrument anzulegen.

Das Register sollte den Bewerbungen aller Agenturen offen stehen, die ihre Dienste in Europa anbieten, einschließlich jener Agenturen, die von nicht-europäischen Ländern aus tätig sind oder auf transnationaler bzw. internationaler Basis agieren. Die Agenturen werden in verschiedene Teile des Registers eingeordnet, abhängig davon, ob sie einer Peer Review unterzogen wurden, ob sie den europäischen Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen entsprechen und ob sie ausschließlich national oder auch grenzüberschreitend tätig sind.

Das Register könnte daher folgendermaßen aufgebaut sein:

Teil 1. Agenturen, die einer Peer Review unterzogen wurden und in folgende Kategorien eingeteilt sind:

- Europäische nationale Agenturen, die überprüft wurden und sämtlichen europäischen Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen entsprechen.
- Europäische nationale Agenturen, die zwar überprüft wurden, aber nicht sämtlichen europäischen Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen entsprechen.
- Nicht-nationale und außereuropäische Agenturen, die in Europa tätig sind, überprüft wurden und sämtlichen europäischen Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen entsprechen.

- Nicht-nationale und außereuropäische Agenturen, die in Europa tätig sind und überprüft wurden, aber nicht sämtlichen europäischen Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen entsprechen.

Teil 2. Nicht überprüfte Agenturen:

Europäische nationale Agenturen, nicht-nationale Agenturen und außereuropäische Agenturen, die nicht überprüft wurden und daher anhand von Informationen aufgeführt werden, die ihrer Bewerbung um die Aufnahme ins Register entnommen wurden.

Der Aufbau des Registers lässt sich folgendermaßen darstellen:

Vorschlag für den Aufbau des Registers		Überprüft		Nicht überprüft
		Erfüllung der europäischen Standards	Nichterfüllung der europäischen Standards	
Europäische nationale Agenturen	Nationale Betreiber			
	Grenzüberschreitende Betreiber			
Europäische, nicht-nationale Agenturen				
Außereuropäische, in Europa tätige Agenturen				

Über die Aufnahme in das europäische Register wird ein European Register Committee entscheiden. Ein Kriterium für die Platzierung im Register wird für das Committee darin bestehen, in welchem Maße eine Agentur – so wie in der periodischen Überprüfung festgestellt – die europäischen Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen erfüllt. Außerdem sollten noch weitere Kriterien entwickelt werden, die der Vielfalt der Hochschulsysteme Rechnung tragen.

Das Committee wird locker und unbürokratisch aufgebaut sein und sich aus neun Mitgliedern zusammensetzen, die von der EURASHE, ESIB, EUA, ENQA, Vertretungen europäischer Arbeitgeber, Gewerkschaften, Berufsverbänden sowie Regierungsvertretern ernannt werden. Diese Mitglieder werden in eigener Funktion handeln und nicht als beauftragte Vertreter der Organisationen, die sie ernannt haben. ENQA wird die Sekretariatsaufgaben für das Committee übernehmen, das mindestens alle halbe Jahre zusammenkommt.

Als eine der ersten Aufgaben wird das European Register Committee die Eigentümerschaft am Register formalisieren.

Eine weitere unmittelbare Aufgabe wird für das European Register Committee darin bestehen, ein unabhängiges und vertrauenswürdiges Revisionssystem aufzubauen, damit die Rechte derer gewahrt werden, die abgelehnt wurden oder mit ihrer Platzierung im Register nicht einverstanden sind. Das Revisionssystem sollte ein Element im Protokoll sein, das vom Committee kurz nach Aufnahme seiner Tätigkeit aufzusetzen ist.

Europäisches Beratungsforum für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (European Consultative Forum for Quality Assurance in Higher Education)

Seit dem Prager Treffen im Jahr 2001 ist die E4-Gruppe (bestehend aus ENQA, der EUA, ESIB und EURASHE) regelmäßig zusammengekommen, um über die jeweiligen Ansichten zum Bologna-Prozess und zur europäischen Qualität im Hochschulbereich zu diskutieren. Seit dem Berliner Treffen von 2003 liegt der Hauptschwerpunkt der E4-Zusammenkünfte in der Umsetzung des Mandats der Ministerinnen und Minister bezüglich der Qualitätssicherung im Hochschulbereich.

Diese Zusammenarbeit auf europäischer Ebene hat sich als konstruktiv erwiesen. Die vier Organisationen haben daher beschlossen, dass ein European Consultative Forum for Quality Assurance in Higher Education auf der E4-Gruppe aufbauen soll. Praktisch gesehen würde die Gründung eines solchen Forums die momentane Zusammenarbeit zwischen ENQA, der EUA, EURASHE und ESIB auf eine dauerhaftere Grundlage stellen. Das Forum würde in erster Linie als Beratungs- und Hilfsforum für die

europäischen Hauptakteure fungieren und dabei den aktuellen Arrangements gleichen, bei denen die vier Organisationen ihre Unkosten und Teilnahme selbst finanzieren, ohne dass eine neue Verwaltungsstruktur aufgebaut werden muss. Längerfristig sollten in das Forum auch Vertreter des Arbeitsmarktes mit einbezogen werden.

4. Künftige Perspektiven und Herausforderungen

Der vorliegende Bericht enthält Vorschläge und Empfehlungen, die von den wichtigsten europäischen Akteuren im Bereich Qualitätssicherung im Hochschulbereich entwickelt und gebilligt wurden. Schon die bloße Existenz des Berichts bezeugt das Einvernehmen auf einem Gebiet, auf dem eine solche Einmütigkeit angesichts der unterschiedlichen, ins Spiel kommenden Interessen normalerweise als eher unwahrscheinlich angesehen wird. Die Vorschläge bieten den Studierenden und der Gesellschaft allgemein größere Transparenz, mehr Sicherheit und Informationen zur Hochschulbildung. Gleichzeitig bieten sie den Hochschulen Anerkennung und Glaubwürdigkeit sowie Möglichkeiten, ihr Engagement für eine hohe Qualität in einem zunehmend wettbewerbsorientierten und skeptischen Umfeld zu beweisen. Für die Qualitätssicherungsagenturen bedeuten die Vorschläge eine Verbesserung ihrer eigenen Qualität und Glaubwürdigkeit sowie eine produktivere Beziehung zu ihren zahlreichen europäischen Berufskollegen.

Die Vorschläge werden jedoch lediglich Vorschläge bleiben, wenn sie nicht von einer effektiven Umsetzungsstrategie begleitet werden. Wenn die Ministerinnen und Minister sie in Bergen annehmen, werden unverzüglich Schritte eingeleitet, um mit der Einführung einiger Hauptelemente dieses Berichts zu beginnen. Der Startschuss für das Register der Qualitätssicherungsagenturen sollte für die zweite Hälfte 2005 geplant werden, wobei das Register 2006 online gehen soll. Das ENQA-Sekretariat hat die zu diesem Zweck notwendigen Extramittel bereitgestellt. Im Anschluss an das Treffen der Ministerinnen und Minister wird ENQA die nötigen konkreten Initiativen für die Einrichtung des European Register Committee in die Wege leiten. Das Committee wird seine Arbeit mit der Formalisierung der Eigentümerschaft am Register beginnen und auch mit dem Aufsetzen eines Protokolls, das auf der von ENQA im Frühjahr 2005 geleisteten Vorarbeit basieren wird. Die erste periodische Überprüfung wird voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2005 stattfinden.

Das European Consultative Forum for Quality Assurance in Higher Education wird ebenfalls Gegenstand einer der ersten Initiativen sein. Die Ergebnisse des Treffens der Ministerinnen und Minister in Bergen und die Einrichtung des Forums werden daher das Hauptthema bei der nächsten Zusammenkunft von ENQA und ihren E4-Partnern im Juni 2005 sein. Außerdem wird über die künftige Zusammenarbeit mit weiteren wichtigen Akteuren, wie etwa Vertretern des Arbeitsmarktes, diskutiert werden. Darüber hinaus hat ENQA ein Treffen mit den anderen europäischen Qualitätssicherungsnetzwerken vor der nächsten ENQA-Generalversammlung im September 2005 organisiert.

Die Möglichkeit, dass bestimmte Vorschläge dieses Berichts schnell umgesetzt werden, bedeutet jedoch nicht, dass die Verankerung der übrigen Vorschläge ein leichtes Unterfangen wird. Es wird länger dauern, bis die internen und externen Qualitätssicherungsstandards von Hochschulen und Agenturen allgemein angenommen sind, da ihre Akzeptanz davon abhängen wird, ob Unterzeichnerstaaten mit althergebrachten und einflussreichen Hochschulsystemen bereit sind, sich zu ändern und weiterzuentwickeln. Die Vorschläge der internen Qualitätssicherungsstandards werden für einige Hochschulen eine Herausforderung darstellen, vor allem dort, wo es sich um eine neue und noch in der Entwicklung befindlichen Qualitätssicherungstradition handelt oder wo der Schwerpunkt auf den Bedürfnissen der Studierenden und auf ihrer Vorbereitung für den Einstieg in den Arbeitsmarkt nicht in der institutionellen Kultur verankert ist. Ebenso werden die Standards für externe Qualitätssicherung und für die externen Qualitätssicherungsagenturen selbst von allen Beteiligten – und hier vor allem von den Agenturen – verlangen, dass sie sich sehr genau beobachten und bei ihren Verfahren die europäische Erwartung als Maßstab nehmen.

Das neue periodische Überprüfungsverfahren wird zu diesem Zwecke eine zeitnahe Perspektive bieten. Möglich wird dies aber nur, wenn abzusehen ist, dass die Vorteile bei einer Annahme der Standards auf breite Akzeptanz stoßen.

Der Europäische Hochschulraum arbeitet auf der Grundlage der individuellen nationalen Verantwortung für die Hochschulbildung, und dies be-

deutet Autonomie in Angelegenheiten der externen Qualitätssicherung. Dieser Bericht will und kann deshalb nicht reglementierend sein, sondern macht seine Empfehlungen und Vorschläge im Sinne des gegenseitigen Respekts unter Fachleuten, d.h. Expertinnen und Experten von Hochschulen (einschließlich der Studierenden), Ministerien und Qualitätssicherungsagenturen. Einige Unterzeichnerstaaten möchten die Standards und den Überprüfungsprozess vielleicht in ihren legislativen oder administrativen Rahmen aufnehmen. Andere wiederum möchten möglicherweise länger prüfen, ob dies wirklich ein geeigneter Schritt ist und dabei die Vorteile einer Änderung gegen die Stärken des Status quo abwägen. Das vorgeschlagene European Consultative Forum for Quality Assurance in Higher Education sollte sich als hilfreiche Anlaufstelle erweisen, um neue Meinungen, die Erfahrungen anderer Systeme und die Ähnlichkeiten und Unterschiede nationaler Erfahrungen zu erörtern und kennen zu lernen.

Alles in allem haben ENQA, ihre E4-Partner und andere wichtige Akteure in den kommenden Jahren eine bedeutende und anspruchsvolle Arbeit zu bewältigen. Der Abschluss dieses Berichts ist daher nicht mit dem Erreichen des Bologna-Ziels einer Qualitätssicherungsdimension für den Europäischen Hochschulraum gleichzusetzen. Die Umsetzung der Empfehlungen des Berichts und die Gewährleistung der mit inbegriffenen Qualitätskultur bei den Hochschulen und den externen Qualitätssicherungsagenturen steht noch bevor. Was durch das Berliner Mandat in Gang gesetzt wurde, benötigt weiterhin Unterstützung und Überzeugungsarbeit, damit sich die voll funktionierende europäische Dimension der Qualitätssicherung für den Europäischen Hochschulraum einstellen kann.

Ein Europäischer Hochschulraum mit starken, autonomen und effektiven Hochschulen, einem ausgeprägten Gefühl für die Wichtigkeit von Qualität und Standards, guten Peer Reviews, vertrauenswürdigen Qualitätssicherungsagenturen, einem konstruktiven Register und einer verbesserten Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, wie etwa Arbeitgebern, ist jetzt möglich, und die Vorschläge dieses Berichts werden zur Verwirklichung dieser Vision ein gutes Stück beitragen.

Anhang: Periodische Überprüfung der Qualitätssicherungsagenturen⁷ – ein theoretisches Modell

Das unten vorgestellte Modell ist ein Vorschlag dafür, wie ein externer Überprüfungsprozess einer externen Qualitätssicherungsagentur aussehen könnte. Er wird als Beispiel für einen überzeugenden Prozess vorgestellt, der aufzeigt, inwieweit die europäischen Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen erfüllt werden. Zu beachten ist jedoch, dass der Zweck instruktiv und erläuternd ist. Die Detailfülle ist daher groß und wahrscheinlich sogar größer, als sie bei den individuellen Peer Reviews von Agenturen für nötig erachtet wird. Der hier vorgestellte Prozess darf daher keinesfalls als Standard an sich angesehen werden. Außerdem ist zu beachten, dass im vorgestellten Beispiel der Begriff „Evaluation“ verwendet wird, um Zielsetzungen und Prozesse abzudecken. Begriffe wie „Akkreditierung“ oder „Audit“ könnten ebenso gut verwendet werden. Der Prozess deckt folgende Elemente ab:

- Formulierung der Referenzpunkte und eines Protokolls für die Überprüfung;
- Ernennung und Einsetzung eines Expertengremiums;
- Selbsteinschätzung der Agentur;
- Vor-Ort-Begehung;
- Berichterstattung.

1. Referenzpunkte

Die Referenzpunkte müssen die Ziele der Überprüfung hinsichtlich der Perspektiven und Interessen von Behörden, Akteuren und der Agentur selbst identifizieren. Sämtliche Hauptaufgaben und Aktivitäten der Agentur müssen abgedeckt werden, und zwar auf eine Weise, die deutlich macht, dass es keine versteckte Agenda gibt.

⁷ Der Aufbau des Anhangs entspricht in etwa jenem, der jüngst in einem Handbuch zu einem Projekt für die gegenseitige Anerkennung von Qualitätssicherungsagenturen in den nordischen Ländern dokumentiert wurde.

2. Selbsteinschätzung

2.1 Hintergrundinformationen, die von der Agentur als Grundlage für die Überprüfung verlangt werden

Damit der Kontext, in dem die Agentur tätig ist, verstanden werden kann, sind relevante Hintergrundinformationen nötig. Dieser Teil sollte Folgendes beinhalten:

2.1.1 Knappe Skizze des nationalen Hochschulsystems, einschließlich:

- der Struktur der Abschlüsse;
- der institutionellen Struktur;
- der Verfahren und beteiligten Parteien bei der Einrichtung neuer Fächer, Programme und Hochschulen;
- weiterer Qualitätssicherungsverfahren;
- der Stellung der Hochschulen gegenüber der Regierung.

2.1.2 Kurze Darstellung der Geschichte der betreffenden Agentur und der Evaluation der Hochschulbildung allgemein:

- Mission Statement;
- Einrichtung der Agentur (Regierung, Hochschulen, andere);
- Beschreibung des gesetzlichen Rahmens und weiterer formaler Regelungen, die die Agentur betreffen (z.B. parlamentarische Gesetze, ministerielle Verordnungen oder Erlässe);
- Finanzierung der Agentur;
- Verleihung des Rechts, Evaluationen einzuleiten;
- Interne Organisation der Agentur, einschließlich der Verfahren für die Ernennung und Zusammensetzung des Vorstands/Leitungsstabs;
- Weitere Verpflichtungen der Agentur außer der Evaluation von Studienangeboten;
- Internationale Tätigkeiten der Agentur, einschließlich formaler Abkommen und weiterer Aktivitäten, wie z.B. Teilnahme an Konferenzen, Arbeitsgruppen und der Austausch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Rolle der Agentur beim Follow-up von Evaluationen: Konsequenzen und Sanktionen.

2.2 Externe, von der Agentur durchgeführte Qualitätssicherung

Es sollte der Nachweis erbracht werden, dass die Agentur regelmäßig eine externe Qualitätssicherung von Hochschulen oder Programmen durchführt. Diese Qualitätssicherung sollte entweder eine Evaluation, eine Akkreditierung, eine Überprüfung, ein Audit oder eine Beurteilung beinhalten, wobei diese zu den Hauptfunktionen der Agentur gehören müssen.

Unter „regelmäßig“ ist zu verstehen, dass Evaluationen auf Grundlage eines systematischen Verfahrens geplant werden, und dass in den letzten zwei Jahren mehrere Qualitätsbeurteilungen durchgeführt wurden.

Dieser Nachweis sollte Folgendes beinhalten:

- Eine Beschreibung der methodischen Möglichkeiten der Agentur;
- Die Anzahl der durchgeführten Qualitätsbeurteilungen und der evaluierten Einheiten.

2.3 Die von der Agentur angewandte Evaluationsmethode

2.3.1 Hintergrundinformationen

Eine Darstellung der allgemeinen Evaluationsplanung und weiterer wesentlicher Fragen ist notwendig, damit festgestellt werden kann, ob die Agentur auf Grundlage transparenter methodischer Verfahren arbeitet.

Diese Darstellung sollte Folgendes beinhalten:

- Die Verfahren für die Instruktion der beurteilten Hochschulen bzw. für die Kommunikation mit diesen;
- Die Strategie der Agentur für die Beteiligung der Studierenden;
- Die Verfahren zur Schaffung der Terms of reference/des Projektplans der jeweiligen Beurteilung;
- Die Bezugsbasis für die Evaluation (im Voraus festgelegte Kriterien, rechtliche Dokumente, Leistungsmerkmale der Fächer, fachliche Standards, die von der beurteilten Hochschule angegebenen Ziele);
- Die Angabe, inwieweit die methodischen Elemente spezifischen Überprüfungen angepasst werden.

2.3.2 Elemente der Methodik

Eine Darstellung, die nachweist, dass die von der Agentur angewandte Methodik im Voraus festgelegt und veröffentlicht wurde und dass auch die Überprüfungsergebnisse öffentlich bekannt gegeben werden.

Die Methodik beinhaltet Folgendes:

- Selbsteinschätzung oder ein gleichwertiges Verfahren des festgesetzten Evaluationsobjekts;
- Externe Evaluation seitens einer Expertengruppe und Vor-Ort-Begehungen, wie von der Agentur beschlossen;
- Veröffentlichung eines Ergebnisberichts.

Für spezifische Zwecke kann die Agentur auch weitere Methodiken erarbeiten und anwenden.

Was Grundsätze und Anforderungen anbelangt, so haben die Entscheidungen und Berichte der Agentur einheitlich zu sein, und zwar selbst dann, wenn verschiedene Gruppen die Urteile treffen.

Wenn die Agentur Evaluationsentscheidungen trifft, muss es ein Revisionsystem geben. Diese Methodik wird auf die Geschäftspflichten der Agenturen angewandt.

Sollte die Agentur Empfehlungen und/oder vorbehaltliche Beschlüsse treffen, so ist ein Follow-up-Verfahren zur Überprüfung der Ergebnisse vorzusehen.

2.3.3 Darstellung der Rolle der externen Expertengruppe

Die Darstellung der Rolle der externen Expertengruppe sollte Folgendes beinhalten:

- Verfahren für die Ernennung und Einsetzung von Fachleuten (einschließlich der Kriterien für den Einsatz internationaler Fachleute) und Vertretern von Akteuren (wie etwa Arbeitgebern und Studierenden);
- Methoden für die Instruktion und Schulung von Fachleuten;
- Expertentreffen: Anzahl, Spielraum und Zeitplan im Vergleich zum gesamten Evaluationsprozess;

- Arbeitsteilung zwischen der Agentur und den Fachleuten;
- Rolle des Agenturpersonals bei den Evaluationen;
- Identifizierung und Ernennung des Mitarbeiters/der Mitarbeiter der Agentur, der/die für die Evaluation verantwortlich ist/sind.

2.3.4 Dokumentation

Es sind mehrere Darstellungen der Agenturverfahren für die Dokumentationszusammenstellung nötig, damit die Verfahren der Agentur bezüglich der Selbsteinschätzung und der Vor-Ort-Begehungen ermittelt werden können:

2.3.4.1 Darstellung der Verfahren bezüglich der Selbsteinschätzung

Diese Darstellung sollte Folgendes beinhalten:

- Genaue Angabe des Inhalts der Leitlinien, die von der Agentur vorgeesehen sind;
- verfahrensspezifische Mitteilungen der Agentur;
- Anforderungen bezüglich der Zusammensetzung von Selbsteinschätzungsteams, auch hinsichtlich der Rolle der Studierenden;
- Schulung/Information von Selbsteinschätzungsteams;
- Zeit, die für die Durchführung der Selbsteinschätzung zur Verfügung steht.

2.3.4.2 Darstellung der Verfahren bezüglich der Vor-Ort-Begehung

Diese Darstellung sollte Folgendes beinhalten:

- Fragebögen/Interview-Protokolle;
- Grundsätze für die Auswahl der Teilnehmenden/Informanten (Kategorien und spezifische Teilnehmende);
- Grundsätze für die Dauer der Vor-Ort-Begehung;
- Anzahl der Treffen und Durchschnittsdauer;
- Dokumentation der Treffen (intern/extern, Protokolle, Abschriften usw.);
- Arbeitsmethoden der externen Expertengruppe.

2.3.4.3 Die Berichte

Die Dokumentation sollte folgende Informationen zu den Berichten enthalten:

- Zweck des Berichts;
- Abfassung des Berichts (Agenturpersonal oder Fachleute);
- Format des Berichts (Design und Länge);
- Inhalt des Berichts (Dokumentation oder lediglich Analyse/Empfehlungen);
- Grundsätze für das Feedback zum Berichtsentwurf seitens der beurteilten Parteien;
- Publikationsverfahren und -politik (z.B. Umgang mit den Medien);
- unmittelbares Follow-up (z.B. Seminare und Konferenzen);
- langfristige Follow-up-Aktivitäten (z.B. Follow-up-Evaluation oder Begehung).

2.3.5 Revisionsystem

Die Agentur dokumentiert nicht nur eine Methode für die Revision ihrer Entscheidungen, sondern auch, wie diese Methodik auf die Geschäftspflichten der Agentur angewandt wird. Aus der Dokumentation muss klar hervorgehen, inwieweit das Revisionsystem auf einem Anhörungsprozess beruht, über den die Agentur den Beurteilten die Möglichkeit bieten kann, die Ergebnisse der Evaluation zu kommentieren und in Frage zu stellen.

Die Agentur muss im Wesentlichen nachweisen, dass das Revisionsystem den Beurteilten die Gelegenheit gibt, sich zu den Ergebnissen der Evaluation zu äußern.

2.4 Zusatzdokumentation

Die Zusatzdokumentation sollte darstellen, wie Umfragen, Statistiken oder weitere Arten von Unterlagen, die an keiner anderen Stelle genannt wurden, verwendet werden. Dieses Material sollte der Öffentlichkeit zugänglich sein.

2.5 Verfahren für ein Qualitätssystem für Agenturen

Die Agentur muss dokumentieren, dass sie interne Qualitätssicherungsmechanismen vorgesehen hat, die mit denjenigen übereinstimmen, die in den europäischen Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen festgelegt wurden.

2.6 Abschließende Betrachtungen

Eine Analyse der Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Bedrohungen einer Agentur ist nötig, um darzustellen, inwieweit sich die Agentur neuen Anforderungen und Trends anpassen und ihre Aktionen kontinuierlich verbessern kann, während gleichzeitig ein solider und überzeugender methodischer Rahmen und eine ebensolche Verwaltungsstruktur beibehalten werden.

3. Leitlinien für das externe Überprüfungs-gremium

Diese Leitlinien beschreiben die Erwartungen an das externe Überprüfungs-gremium. Sie umfassen Hilfe bei:

- der Ernennung und der allgemeinen Organisation;
- der Vor-Ort-Begehung;
- der Abfassung des Berichts;

Wie bereits oben beschrieben, sollte die überprüfte Agentur einen Selbsteinschätzungsbericht vorlegen, der den festgelegten Leitlinien entspricht. Diese Selbststudie sollte dem externen Überprüfungs-gremium spätestens einen Monat vor der Vor-Ort-Begehung zugesandt werden.

3.1 Ernennung des externen Überprüfungs-gremiums

Dieser Abschnitt betrifft die Ernennung der Fachleute, die die Überprüfung durchführen sollen.

Die externe Expertengruppe sollte sich aus folgenden Fachleuten zusammensetzen:

- einem oder zwei Qualitätssicherungsexperten (international);
- einem Hochschulvertreter (national);
- einem Studierenden (national);
- einem Mitglied einer Akteursgruppe (z.B. ein Arbeitgeber, national).

Einer dieser Fachleute sollte zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden des externen Überprüfungs-gremiums gewählt werden.

Außerdem wird empfohlen, dass das Gremium durch eine Person ergänzt wird, die, in einer von der Agentur unabhängigen Funktion, das Sekretärsamt übernimmt.

Vorschläge für die Ernennung der Fachleute können von den Agenturen, den Akteuren oder den lokalen Behörden kommen; wenn aber eine glaubwürdige und zuverlässige Überprüfung gewährleistet werden soll, ist es unbedingt erforderlich, dass eine dritte Partei, die nicht zur beteiligten Agentur gehört, mit der Einsetzung der Fachleute betraut wird. Diese dritte Partei könnte beispielsweise ENQA sein oder eine Agentur, die nicht im Prozess involviert ist. Grundlage für die Anerkennung der Fachleute sollten Erklärungen ihrer Unabhängigkeit sein. Die beurteilte Agentur sollte jedoch die Möglichkeit haben, sich zur endgültigen Zusammensetzung des Gremiums zu äußern.

3.2 Vor-Ort-Begehung

Für die Vor-Ort-Begehung muss ein Protokoll verfügbar sein, das sich an folgenden Aspekten orientiert:

Empfohlen wird, dass die Vor-Ort-Begehung zwei bis drei Tage in Anspruch nimmt, (einschließlich Vorbereitung und Follow-up), je nach dem Vorwissen, das das externe Prüfungsgremium bezüglich der zu beurteilenden Agentur und ihres Kontextes hat. Am Tag vor der Begehung trifft sich das Gremium und einigt sich auf die Themen, die für den Besuch relevant sind. Zweck der Vor-Ort-Begehung ist es, die Selbststudie zu verifizieren. Beim Entwurf der Interviewanleitungen sollte dieser Zweck im Hinterkopf behalten werden.

Die Vor-Ort-Begehung kann auch gesonderte Treffen mit Agentur-Vorstandsmitgliedern, der Leitung, sachverständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Eigentümern/wichtigen Akteuren und Vertretern der Leitungsebene beurteilter Hochschulen sowie mit Mitgliedern der internen Selbsteinschätzungsausschüsse umfassen.

3.3 Ausarbeitung des Berichts

Abgesehen von der Erfüllung der allgemeinen Terms of reference muss sich der Bericht ganz deutlich darauf konzentrieren, ob die europäischen Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen, so wie im Protokoll zur Selbststudie dargelegt, und die Möglichkeiten bzw. Empfehlungen für künftige Verbesserungen eingehalten werden.

Nach der Vor-Ort-Begehung wird das externe Überprüfungsgremium mit Unterstützung des Sekretärs einen Bericht entwerfen. Die endgültige Version sollte an die beurteilte Agentur gesandt werden, damit sie sich zu Sachfehlern äußern kann.